

KR.Nr.

Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom , RRB Nr.

Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn (VOR)

Botschaft und Entwurf der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn an:

- die Delegiertenversammlung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und
- den Kantonsrat von Solothurn

zur Genehmigung des Vorsorgereglements der Pensionskasse Kanton Solothurn Beschluss der Verwaltungskommission vom 10. September 2012



Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfas	ssung	
1.	Ausgangslage	
1.1	Obligatorische berufliche Vorsorge	7
1.2	Kantonale Pensionskasse Solothurn (PKSO)	
1.2.1	Rechtliche Grundlagen	7
1.2.2	Organe	
1.2.3	Deckungsgrad	8
1.2.4	Anlagestrategie und ungenügende Anlageerträge	10
2.	Handlungsbedarf	
2.1	Änderungen BVG	13
2.1.1	Allgemeines	13
2.1.2	Institutionelle Aspekte	14
2.2	Perennität	14
2.3	Technischer Zinssatz	15
2.3.1	Auswirkungen des technischen Zinssatzes	16
2.3.2	Finanzielle Auswirkungen bei Senkung des technischen Zinssatzes	17
3.	Finanzierung des Fehlbetrages	18
3.1	Vollkapitalisierung und ihre Voraussetzungen	18
3.2	Teilkapitalisierung und ihre Voraussetzungen	18
3.3	Entscheid über die Finanzierungsmethode	18
3.3.1	Variante 1: Volle Ausfinanzierung der Pensionskasse	18
3.3.2	Vor- und Nachteile der Variante 1	19
3.3.3	Wegfall Staatsgarantie	20
3.3.4	Tilgung des Fehlbetrags mittels Annuitäten	21
3.3.5	Variante 2: Beibehaltung der Teilkapitalisierung bei einem Mindestdeckungsgrad v	on/
	80 Prozent	
3.3.6	Kostenvergleich der beiden Varianten	22
3.3.7	Entscheid für Vollkapitalisierung	
4.	Umsetzung der Änderungen des BVG im kantonalen Recht	
4.1	Aufhebung der Statuten der PKSO	25
4.2	Übergang von den Statuten PKSO zum Gesetz über die Pensionskasse und dem Vorsorgereglement	25
4.3	Kompetenzabgrenzung zwischen Gesetzgeber und der Verwaltungskommission	
4.4	Organe und ihre neuen Aufgaben	
4.4.1	Verwaltungskommission	27
4.4.2	Kontrollstelle und der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge	
4.5	Weitere Bestimmungen	28
4.5.1	Beiträge an den Teuerungsfonds	28
4.5.2	Sanierungsbeiträge	
4.5.3	Verzicht auf die Einführung der Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Vorsorgeplänen	29
4.6	Vernehmlassungsverfahren	
5.	Verhältnis zur Planung	
6.	Auswirkungen	
6.1	Personelle Konsequenzen	
6.2	Vollzugsmassnahmen	
6.2.1	Anlagestrategie	
6.2.2	Beurteilung (Marktliquidität, Risiken, Opportunitätskosten)	
7.	Finanzielle Konsequenzen für den Kanton und die Gemeinden	
7.1	Aufteilung und Tilgung des Fehlbetrages	

7.2	Übernahme des Fehlbetrages als Verpflichtungskapital bei den Gemeinden	33
7.3	Übernahme des Fehlbetrages als Schuld durch den Kanton und die Solothurner S	pitäler
	AG	33
8.	Erläuterungen zum Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn und dem	
	Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn	34
8.1	Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)	34
8.2	Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn	39
9.	Rechtliches	41
9.1	Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn	41
9.2	Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn	41
10.	Antrag	41
10.1	Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn	
10.2	Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn	41
11.	Beschlussesentwurf 1	
12.	Beschlussesentwurf 2	51

Beilagen

Anhang 1: Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn Anhang 2: Aufteilung Fehlbetrag und Berechnung der Annuitäten

Anhang 3: Berechnungen für die Gemeinden

Anhang 4: Buchungssätze

Kurzfassung

Eine Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BVG¹) verlangt von der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) Entscheide zur Finanzierung und zur institutionellen Verankerung. Mit der vorliegenden Fassung von Botschaft und Entwurf sollen die neuen bundesrechtlichen Vorgaben umgesetzt und die PKSO auf eine nachhaltige finanzielle Grundlage gestellt werden.

Die Bundesversammlung hat eine Änderung des BVG über die Finanzierung der öffentlichrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen beschlossen. Danach steht es den Kantonen frei, ihre Vorsorgeeinrichtung im System der Vollkapitalisierung oder der Teilkapitalisierung zu führen. Bei einem Entscheid zugunsten der Teilkapitalisierung muss die Vorsorgeeinrichtung in spätestens 40
Jahren einen Deckungsgrad von 80 Prozent erreichen. Mit der vorliegenden Reform wird das
Ziel verfolgt, die PKSO in das System der Vollkapitalisierung zu überführen.

Die Gesetzesänderungen auf Bundesebene verlangen zudem, dass die Kantone in ihren Gesetzen entweder die Finanzierung oder die Leistungen regeln. Im Interesse einer optimalen Planbarkeit der beruflichen Vorsorge für die PKSO wird beabsichtigt, die Finanzierung gesetzlich zu regeln. Dagegen werden die Leistungen von der Verwaltungskommission im Vorsorgereglement definiert und richten sich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln.

Die vorliegende Botschaft mit Entwurf des Gesetzes und des Vorsorgereglements sieht die Ausfinanzierung der PKSO vor. Danach soll die PKSO im System der Vollkapitalisierung weitergeführt werden und muss Sicherheit für die übernommenen Verpflichtungen gewährleisten. Gerät die PKSO erneut in eine Unterdeckung, muss die volle Kapitalisierung mit Sanierungsmassnahmen wieder hergestellt werden. Die Kosten einer Teilkapitalisierung gegenüber einer Vollkapitalisierung sind einzig in einer kurzfristigen Betrachtung tiefer. Langfristig gesehen überwiegen hingegen die Vorteile einer ausfinanzierten Pensionskasse. Beim Wechsel auf die Vollkapitalisierung fallen für die Gemeinden 377.6 Mio. Franken und für den Kanton 758.6 Mio. Franken Kosten an (Stand 31. Dezember 2011). In diesen Beträgen sind die Kosten für die Deckung des versicherungstechnischen Fehlbetrages sowie für die Senkung des technischen Zinssatzes um 0.5 Prozent enthalten.

Der Betrag für die Ausfinanzierung wird vom Kanton, den Gemeinden und den Anschlussmitgliedern grundsätzlich mit jährlichen Annuitäten über 40 Jahre, die zu 3.5 Prozent verzinst werden, geleistet. Die voraussichtlichen von den Arbeitgebern zu leistenden Nettobeträge betragen sowohl bei der Voll- als auch bei der Teilkapitalisierung rund 30 Mio. Franken pro Jahr. Den Arbeitgebern steht es frei, einen von den jährlichen Annuitäten abweichenden Abzahlungsplan zu vereinbaren. Dabei besteht die Möglichkeit, die Schuldsumme mit einer Einmalzahlung oder Teilzahlungen zu Beginn oder zu einem späteren Zeitpunkt zu leisten. In jedem Fall darf aber die Mindestannuität nicht unterschritten werden. Die Vorteile für die Ausfinanzierung der Kasse bestehen insbesondere darin, dass die Probleme im Zusammenhang mit dem Fehlbetrag per sofort gelöst sind (fehlende Verzinsung Fehlbetrag, Teilliquidationen, Umlageverfahren, Anschlussverträge). Bei einer teilkapitalisierten Pensionskasse bleiben diese Problem dagegen bestehen und neue Anschlussverträge könnten nur in Ausnahmefällen erfolgen, weil damit die Staatsgarantie ausgeweitet und die Vorsorge des Neuanschlusses in die Unterdeckung hineingezogen würde.

Die Bestimmungen der geltenden Statuten der PKSO werden zu einem kleineren Teil in das neu zu erlassende Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn und zu einem grösseren Teil in

¹⁾ SR 831.40.

das Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn übernommen. Damit der Übergang der Geschäftstätigkeit der PKSO von den Statuten zum Gesetz und den Reglementen kontrolliert und geordnet erfolgen kann, wird das Vorsorgereglement von der Verwaltungskommission im Herbst 2012 beschlossen und das Gesetz zur Kenntnis genommen. Voraussichtlich im Sommer 2013 soll dann dem Kantonsrat das Vorsorgereglement, nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung, ebenfalls zur Genehmigung vorgelegt werden. Gleichzeitig wird der Kantonsrat über das Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn einen Beschluss fassen können. Das Vorsorgereglement wird demnach gemäss den geltenden Statuten der Kantonalen Pensionskasse erlassen; das Gesetz hingegen vom Kantonsrat beschlossen. Beide Geschäfte sind, obwohl zwei verschiedene Rechtsetzungsverfahren zu durchlaufen sind, derart eng verknüpft, dass sinnvollerweise eine gemeinsame Botschaft vorgelegt wird. Wo nötig und sinnvoll, werden auf die Eigenheiten und Details Bezug genommen.

Indem die parlamentarische Würdigung des Gesetzes und des Vorsorgereglements durch den Kantonsrat nach dem Beschluss der Verwaltungskommission erfolgt, kann aus gesetzgeberischer Sicht sichergestellt werden, dass die vorgeschriebene Kompetenzausscheidung zwischen der Pensionskasse und dem Kantonsrat dem Willen des Bundesgesetzgebers entspricht.

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über das Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG).

Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn unterbreitet ihnen zudem gleichzeitig das Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn, das am 10. September 2012 von der Verwaltungskommission beschlossen wurde, zur Genehmigung.

1. Ausgangslage

1.1 Obligatorische berufliche Vorsorge

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) auf den 1. Januar 1985 hat der Bund die berufliche Vorsorge für Arbeitnehmende obligatorisch erklärt und verbindliche Mindestvorschriften erlassen. Arbeitnehmende, die einen Jahreslohn von 20'880 Franken beziehen (Stand 2012), sind ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres für das Alter obligatorisch zu versichern¹). Zuständig und verantwortlich für die Versicherung der Arbeitnehmenden sind die Arbeitgeber²).

1.2 Kantonale Pensionskasse Solothurn (PKSO)

Die PKSO wurde auf den 1. Januar 1957 durch Vereinigung der Pensionskasse für das Solothurnische Staatspersonal, der Roth-Stiftung und der Pensionskasse der Kantonsschule errichtet. Sie ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Solothurn. Als umhüllende Kasse betreibt sie sowohl die obligatorische als auch die überobligatorische Vorsorge nach BVG für das Staatspersonal, die Lehrkräfte an den Kantons-, Berufs- und Volksschulen sowie das Personal von rund 230 angeschlossenen Arbeitgebern (Bestand 31. Dezember 2011³)).

1.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die berufliche Vorsorge für die versicherten Personen der PKSO wird im Wesentlichen durch die Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 (Statuten PKSO)⁴) geregelt. Weitere Bestimmungen, die Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge von versicherten Personen der PKSO haben, finden sich im Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992⁵) und im Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004⁶).

Der Kanton Solothurn übernimmt die Garantie, dass die Verpflichtungen der PKSO erfüllt werden. Die Grundlage für die Staatsgarantie findet sich in § 48 der Statuten PKSO. Fällige Verpflichtungen infolge dieser Garantie können anteilmässig auf die Schulgemeinden und die öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber der Anschlussmitglieder übertragen werden.

¹) Art. 7 BVG.

⁾ Art. 11 BVG.

³) Der Bestand der Anschlussmitglieder ist im Geschäftsbericht 2011 der PKSO, S. 16 und 17, ersichtlich.

⁴) BGS 126.582

⁵) BGS 126.1.

⁶) BGS 126.3.

1.2.2 Organe

Die Organe der PKSO sind gemäss § 51 der Statuten PKSO die Delegiertenversammlung, die Verwaltungskommission, der Anlageausschuss, der Liegenschaftsausschuss, die Direktion und die Kontrollstelle.

1.2.3 Deckungsgrad

Öffentlich-rechtlichen Pensionskassen war es bis Ende 2011 erlaubt, das Kapitaldeckungs- mit dem Umlageverfahren zu verbinden¹), d.h. eine Kasse im gemischten System zu führen. Sie konnten daher aufgrund der Perennität vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse abweichen. Neben der Zustimmung der Aufsichtsbehörde müssen die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen im gemischten System weitere vom Bundesrat festgelegte Bedingungen erfüllen, darunter fällt insbesondere die Staatsgarantie. Die PKSO hat mit einem Deckungsgrad von unter 100 Prozent von der Möglichkeit der gemischten Finanzierung Gebrauch gemacht, wobei die Staatsgarantie in den Statuten verankert wurde²).

In ihrem Geschäftsbericht weist die PKSO jeweils den nach Artikel 44 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2³) definierten Deckungsgrad aus:

$$\frac{\text{Vv x 100}}{\text{Vk}}$$
 = Deckungsgrad in Prozent

Für Vv gilt: Die gesamten Aktiven per Bilanzstichtag zu Marktwerten bilanziert, vermindert um Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen und nicht technische Rückstellungen. Nominalwertdifferenz und Wertschwankungsreserve sind dem verfügbaren Vorsorgevermögen zuzurechnen.

Für Vk gilt: Versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapitalien per Stichtag einschliesslich notwendiger Verstärkungen. Ist der berechnete Deckungsgrad kleiner als 100 Prozent, liegt eine Unterdeckung im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 BVV2 vor.

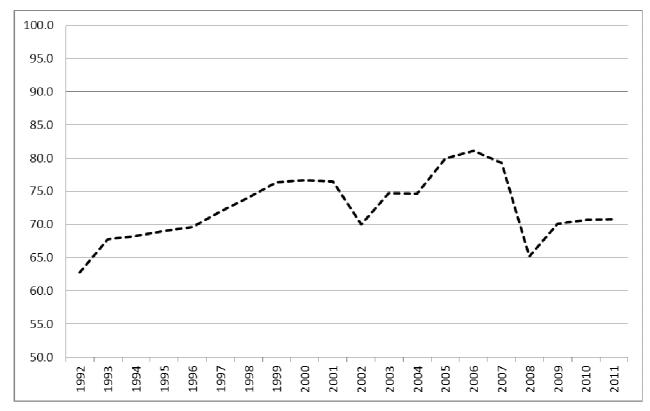
¹⁾ Art. 69 BVG (in Kraft bis am 31. Dezember 2011).

^{2) § 48} PKSO-Statuten.

³) 831.441.1.

Der Deckungsgrad der PKSO entwickelte sich in den letzten 20 Jahren wie folgt:

Abbildung 1: Entwicklung Deckungsgrad PKSO 1992 - 2011



Bereits bei der Gründung der PKSO im Jahr 1957 wies die Kasse ein versicherungstechnisches Defizit aus. Der Deckungsgrad unterlag nach 1980 starken Schwankungen, nicht zuletzt auch als Folge der Börsenentwicklungen. 1982 lag er bei 55 Prozent, etwas später bei 62 bis 64 Prozent. Die Totalrevision der Statuten von 1992 und die Entwicklung der Aktienmärkte ermöglichten eine sukzessive Erhöhung des Deckungsgrades. Dieser Trend wurde aufgrund der Einbrüche an den Aktienmärkten jedoch jäh unterbrochen (vgl. dazu Abbildung 1). Per Ende 2011 betrug der Deckungsgrad 70,8 Prozent.

Die Ursachen des Fehlbetrages sind jedoch nicht allein in der Entwicklung der Aktienmärkte zu sehen: Bis 1992 war die PKSO eine Leistungsprimatkasse. Bei dieser Vorsorgeeinrichtung bedingt jede Erhöhung des versicherten Verdienstes einen Einkauf, welcher jedoch nicht immer geleistet wurde. Teilweise wurden Leistungsversprechungen bzw. -verbesserungen gemacht, die ungenügend finanziert waren. Die Deckungslücke wird zudem nicht verzinst, was ebenfalls zur Erhöhung des Fehlbetrages beitrug.

Die Tabelle 1 zeigt auf, dass bei einem Zinssatz von 4 Prozent über einen Zeitraum vom 31. Dezember 1992 bis zum 31. Dezember 2011 Zinsen und Zinseszinsen von 503.6 Mio. Franken angefallen wären. Dementsprechend hätte per 31. Dezember 2011 der Fehlbetrag anstelle von 1'092.9 Mio. Franken 589.3 Mio. Franken betragen, was einem Deckungsgrad von 84.3 Prozent entsprechen würde.

Tabelle 1: Fehlbeträge per 31. Dezember 1992 / 1996 / 2000 / 2004 / 2008 / 2011 mit und ohne Verzinsung

Stand 31. Dezember	Unterdeckung ohne Verzinsung in Fr.	kumulierter Zins (4 Prozent) mit Zinseszins in Fr.	Bereinigter Fehlbe- trag, d.h. nach Abzug Zins und Zinseszins in Fr.
1992	514′900′000		
1996	581'145'798	84'596'000	496'192'549
2000	529'287'803	173'404'443	355'883'360
2004	689'912'281	277'639'481	412'272'800
2008	1'130'982'092	376'596'427	754'385'665
2011	1'092'853'979	503'559'678	589'294'301

Das System der Teilkapitalisierung zeichnet sich dadurch aus, dass ein Teil der Verpflichtungen im Umlageverfahren finanziert wird und die Vorsorgeeinrichtungen einen Deckungsgrad von unter 100 Prozent aufweisen. Die PKSO befindet sich somit in einer Unterdeckung, was nach dem BVG jedoch möglich ist¹). Eine Vorsorgeeinrichtung mit einem Deckungsgrad von unter 100 Prozent ist dann solide finanziert, wenn die Einnahmen sowohl für den kapitalgedeckten als auch für den umlagefinanzierten Teil der Pensionskasse ausreichend sind.

1.2.4 Anlagestrategie und ungenügende Anlageerträge

Das vorhandene Vermögen der PKSO betrug per 31. Dezember 2011 rund 2.65 Mia. Franken. Die Verpflichtungen der PKSO waren im selben Zeitpunkt mit ca. 3.74 Mia. Franken bilanziert. Die Jahresrechnung wies per 31. Dezember 2011 somit einen Deckungsgrad von 70.8 Prozent und eine Unterdeckung von 1.09 Mia. Franken aus²). Der Versichertenbestand umfasste rund 10'900 aktive versicherte Personen und 4'500 rentenbeziehende Personen.

Die Verwaltungskommission trägt die Verantwortung für die Vermögensverwaltung und genehmigt die langfristige Anlagestrategie. Der Anlageausschuss sorgt im Rahmen der Weisungen der Verwaltungskommission für die Vermögensverwaltung. Der Liegenschaftsausschuss ist für die Realisierung der in der Anlagestrategie festgelegten Liegenschaftsquote verantwortlich. Die PKSO hat sich dabei an die gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen (BVG, BVV2) sowie an die Weisungen und die Empfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen und der kantonalen Aufsichtsbehörde zu halten.

Wie jede Pensionskasse verfolgt die PKSO das Ziel, eine optimale Rendite auf ihrem investierten Vermögen zu erzielen und dabei die Kosten für die Finanzierung der Versicherungsleistungen möglichst gering zu halten. Die Risikofähigkeit sowie die Zweckmässigkeit der Langfriststrategie der PKSO werden periodisch überprüft, das letzte Mal im Jahr 2009. Die geltende risikoarme Strategie wurde am 22. März 2010 von der Verwaltungskommission genehmigt und das Anlagereglement der neuen Strategie angepasst.

Die PKSO hat in den letzten Jahren eine gute Performance erzielt. Es gelang ihr wie den meisten anderen öffentlich-rechtlichen Pensionskassen indes nicht, die notwendige Rendite zu erzielen,

¹⁾ Gemäss Botschaft des Bundesrates vom 19. September 2003 über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge (BBL 2003 6412) besteht in dem Ausmass, in welchem eine Garantiezusage eines Gemeinwesens vorliegt, keine Unterdeckung. Der Deckungsgrad der PKSO betrug per 31. Dezember 2011 70.8 Prozent.

²) Für Einzelheiten kann auf den Geschäftsbericht verwiesen werden. Im Internet <u>www.pk.so.ch</u> öffentlich zugänglich.

um den Deckungsgrad zu halten. Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt die Performance pro Jahr über die Zeitspanne von 1997 bis 2011 sowie die durchschnittliche Performance über 3, 5, 10 und 15 Jahre. Aufgeführt werden u.a. die Mindest- sowie Sollrendite, welche wie folgt erläutert werden können:

Als Mindestrendite wird die Rendite (nach Abzug aller Verwaltungskosten) definiert, die zur Finanzierung folgender Verzinsungen und Kosten erforderlich ist:

- Die Verzinsung des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten zum BVG-Mindestzinssatz (1997: 4 Prozent; 2011: 2 Prozent).
- Die Verzinsung des Vorsorgekapitals der Rentner mit dem technischen Zinssatz (1997: 4.5 Prozent; 2011: 3.5 Prozent).
- Die Kosten der Zunahme der Lebenserwartung der Rentner, die Kosten der Pensionierungsverluste infolge zu hoher Umwandlungssätze und die Verwaltungskosten. Dafür wird ein pauschaler Betrag von 0.5 Prozent des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und Rentner eingesetzt.

Wird die Mindestrendite erreicht, nimmt der Fehlbetrag pro Jahr um den Prozentsatz der Mindestrendite zu.

Als Sollrendite wird die Rendite definiert, bei welcher der Fehlbetrag frankenmässig nicht steigt. Dieser Wert ergibt sich aus der ermittelten Mindestrendite geteilt durch den jeweiligen Deckungsgrad.

Tabelle 2: Renditen PKSO 1997 - 20111)

Jahr	Mindestrendite	Sollrendite	Deckungsgrad am Jahresende	Erzielte Rendite
1997	4.75%	6.82%	71.90%	11.30%
1998	4.75%	6.61%	74.10%	9.00%
1999	4.75%	6.41%	76.40%	8.60%
2000	4.75%	6.22%	76.70%	1.5%
2001	4.75%	6.19%	76.50%	-5.40%
2002	4.75%	6.21%	70.00%	-5.40%
2003	4.38%	6.25%	74.70%	7.10%
2004	3.63%	4.85%	74.60%	4.50%
2005	3.75%	5.03%	79.90%	11.70%
2006	3.75%	4.69%	81.10%	6.10%
2007	3.75%	4.62%	79.30%	1.20%
2008	3.88%	4.89%	65.20%	-14.80%

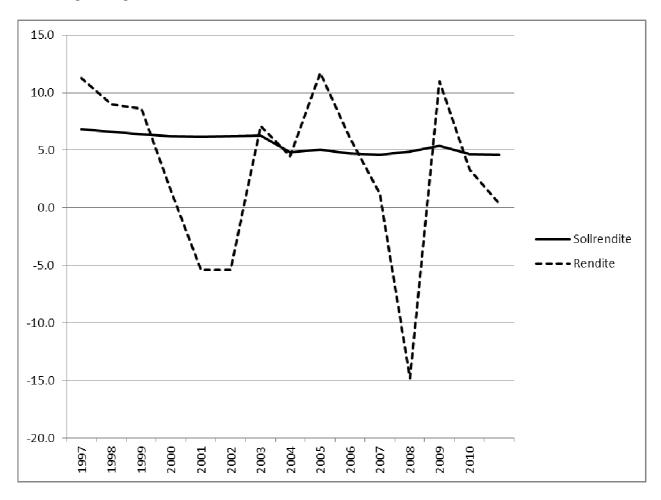
¹) Grundlage der Renditeberechnungen bilden die jeweiligen Geschäftsbericht der PKSO. Siehe auch <u>www.pkso.ch</u>. Zu berücksichtigen ist, dass die Berechnungsmethode von 1997 bis 2011 Änderungen erfahren hat.

Jahr	Mindestrendite	Sollrendite	Deckungsgrad am Jahresende	Erzielte Rendite
2009	3.50%	5.37%	70.10%	11.0%
2010	3.25%	4.64%	70.70%	3.30%
2011	3.25%	4.60%	70.80%	0.40%

Tabelle 3: Durchschnittliche Renditen der PKSO über 3, 5, 10 und 15 Jahren:

Zeitspanne	Erzielte Rendite	Sollrendite
2009 – 2011	4.90%	4.87%
2007 – 2011	0.22%	4.82%
2002 – 2011	2.51%	5.12%
1997 – 2011	3.34%	5.66%

Abbildung 2: Vergleich Sollrendite zu erzielter Rendite der PKSO



Die Abbildung 2 zeigt die notwendige Sollrendite von 1997 bis 2011 und die effektiv erzielte Rendite der PKSO im gleichen Zeitraum. Die erzielte Rendite reichte nicht, um den Fehlbetrag in diesem Zeitraum stabil zu halten.

Die PKSO hatte in den letzten 15 Jahren ein Renditeerfordernis (Sollrendite) von durchschnittlich 5.5 Prozent. Damit ist sie gezwungen, gewisse Risiken an den Finanzmärkten einzugehen. Aufgrund des seit längerem tiefen Zinsniveaus, welches deutlich unter der Sollrendite von aktuell 4.6 Prozent liegt, muss die PKSO somit höhere Kapitalgewinne zur Kompensation erzielen, was die Anlagerisiken unerwünschterweise erhöht.

2. Handlungsbedarf

2.1 Änderungen BVG

2.1.1 Allgemeines

Bei Einführung des BVG im Jahr 1985 trug der Bund den historisch gewachsenen Umständen bei den öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern und dem Umstand, dass diese als körperschaftlicher Ausdruck der Gesellschaft nicht wie privatwirtschaftliche Unternehmen einfach gegründet und auch wieder aufgegeben werden können, in zweifacher Hinsicht Rechnung:

- Die öffentlich-rechtliche Körperschaft (Kanton, Gemeinde) kann die Regelungen für ihre Vorsorgeeinrichtung selber erlassen. Sie kann sowohl über die Finanzierung als auch über die Leistungen selber bestimmen. Dabei handelt es sich um eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der 2. Säule, wonach einzig das oberste Organ der Einrichtung solche Vorgaben beschliessen kann.
- Die Finanzierung der 2. Säule gründet auf dem allgemeinen Grundsatz der Vollkapitalisierung. Vorsorgeeinrichtungen müssen demnach mit ihrem Vermögen sämtliche Versicherungsverpflichtungen sowohl gegenüber den Pensionierten als auch gegenüber den aktiven Versicherten vollumfänglich erfüllen können. Vorsorgeeinrichtungen einer öffentlichrechtlichen Körperschaft bilden gemäss bisherigem Recht in dieser Hinsicht eine Ausnahme: Sie dürfen im System der Teilkapitalisierung geführt werden und müssen somit nicht voll kapitalisiert sein. Ihr Vermögen deckt die eingegangenen Verpflichtungen nur teilweise, eine Staatsgarantie wird in diesem Fall aber zwingend vorgeschrieben.

Das gesellschaftliche Verständnis zur beruflichen Vorsorge hat sich seit 1985 stark gewandelt. Die berufliche Vorsorge ist nicht mehr wie vor Einführung des BVG eine freiwillige Leistung eines gegenüber seinen Arbeitnehmenden sozial eingestellten Arbeitgebers, sondern sie wird heute als allgemeingültiger, verbindlicher Anspruch der Arbeitnehmenden auf Sicherung ihrer Sozialvorsorge, insbesondere ihrer Altersvorsorge in Ergänzung zur AHV, verstanden. Damit hat sich auch das Verständnis über die Führungs- und Organisationsstruktur von Vorsorgeeinrichtungen gewandelt.

Der Bundesrat hat den notwendigen Handlungsbedarf erkannt und unterbreitete den eidgenössischen Räten am 19. September 2008 die Botschaft zur Änderung des BVG betreffend Finanzierung der Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Diese Neuerungen haben zum Ziel, die finanzielle Sicherheit dieser Vorsorgeeinrichtungen zu gewährleisten. In erster Linie müssen sich die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Vorsorgeeinrichtungen nicht voll kapitalisiert sind, entscheiden, ob sie ihre Vorsorgeeinrichtungen im System der Vollkapitalisierung oder im System der Teilkapitalisierung führen wollen (siehe nachfolgend Ziff. 3). Sodann sind wichtige institutionelle Aspekte namentlich im Bereich der Kompetenzausscheidung zwischen dem zuständigen politischen Organ und der Vorsorgeeinrichtung zu realisieren (nachfolgend Ziff. 2.1.2 und Ziff. 4.3 f.). Als zentrales Element zur Berechnung des Fehlbetrages einer Vorsorgeeinrichtung ist des Weiteren die Anpassung des technischen Zinssatzes an die Hand zu nehmen. Dieser wird zwar nicht vom Bundesgesetzgeber vorgegeben, ist aber für die Höhe des Vorsorgekapitals der Rentner massgebend (nachfolgend Ziff. 2.3 f.).

2.1.2 Institutionelle Aspekte

Die erwähnten Gesetzesänderungen auf Bundesebene enthalten wichtige institutionelle Aspekte. Ziel ist es, die Stellung öffentlich-rechtlicher Pensionskassen soweit möglich jener von privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen anzugleichen. Dabei geht es auch darum, einen Ausgleich zwischen den Interessen des Gemeinwesens als Arbeitgeber, den Versicherten und der Pensionskasse zu finden. Dieser wird insbesondere durch folgende Artikel im BVG realisiert:

Artikel 48 Absatz 2 BVG

Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften müssen eine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Mit der rechtlichen Verselbständigung wird angestrebt, dass die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen im operativen Bereich autonom und handlungsfähig und somit weniger politischem Druck ausgesetzt sind¹). Die PKSO ist schon heute eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Solothurn. Eine Änderung im neuen Gesetz ist daher nicht notwendig.

Artikel 50 Absatz 2 BVG

Absatz 2 von Artikel 50 BVG fordert von den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen eine Kompetenzausscheidung zwischen den politischen Behörden und den Organen der Vorsorgeeinrichtung. Er hält fest, dass Kantone und Gemeinden in ihren Erlassen entweder die Finanzierung oder die Leistung regeln dürfen. Eine Regelung, welche die Möglichkeit offen lässt, sowohl die Finanzierung als auch die Leistungen zu bestimmen oder zumindest zu beeinflussen, wie sie zurzeit dem Kantonsrat nach den geltenden Statuten noch möglich ist, ist nicht mehr zulässig. Das politische Organ muss sich auf einen der beiden Parameter (Finanzierung oder Leistung) beschränken und so dem obersten Organ die Möglichkeit und Verantwortung belassen, den andern Parameter mit Blick auf die finanzielle Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung flexibel festzusetzen²). Bestimmt der Kantonsrat die Finanzierung durch die Festlegung der Beiträge, muss das oberste Organ der Pensionskasse, die Verwaltungskommission, somit in die Lage versetzt werden, die PKSO auf Seiten Leistungen zu steuern.

Die Umsetzung der Gesetzesbestimmungen erfordert Anpassungen im kantonalen Recht. Sie treten mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren per 1. Januar 2014 in Kraft.

2.2 Perennität

Die fehlende Kapitalisierung vieler öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen entsprach lange Zeit dem politischen Willen und wurde vor allem mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993³) in Frage gestellt. Aufgrund der Perennität gingen die zuständigen politischen Behörden davon aus, dass der Fortbestand des Versichertenkollektivs einer öffentlichrechtlichen Vorsorgeeinrichtung gesichert sei, weil Gemeinwesen wie Bund, Kanton und Gemeinden langfristig von Bestand seien. Der grösste Teil der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen wurden daher auf der Grundlage einer Mischfinanzierung betrieben. Ein Teil der Verpflichtungen wurde im Kapitaldeckungsverfahren finanziert, der andere Teil im Umlageverfahren. Ein Deckungsgrad von 67 Prozent wurde vor 1993 von den damaligen Experten und Expertinnen der beruflichen Vorsorge als ausreichend erachtet. Perennität bedeutet jedoch auch,

So hat der Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission zwecks Klärung und Bewertung der Vorkommnisse und Entwicklungen bei der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) an den Grossen Rat des Kantons Bern vom 11. August 2005 gezeigt, dass auch eine rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung politischem Druck ausgesetzt

Botschait 20.
 FZG, SR 831.42. Botschaft zur Änderung des BVG vom 19.09.2008 in BBI 2008 8466.

dass die Abgänge jeweils durch entsprechende Neueintritte ausgeglichen werden können und darüber hinaus sogar ein kontinuierliches Bestandeswachstum erfolgt, andernfalls werden das demographische und damit auch das finanzielle Gleichgewicht erheblich gestört. Diese Gleichgewichte werden in der PKSO von folgenden Faktoren beeinträchtigt:

- Das Verhältnis von aktiven Versicherten und zunehmend Rentenbeziehenden in der PKSO hat sich in den letzten Jahren verschlechtert. So kamen 2001 auf einen Rentner 3.25 Aktive. Heute stehen einem Rentner hingegen nur noch 2.45 Aktive gegenüber, was einem Bestand von rund 11'000 aktiv versicherten Personen gegenüber 4'500 rentenbeziehenden Personen per 31. Dezember 2011 entspricht. Damit die laufenden Rentenverpflichtungen aus liquiden Mitteln gedeckt werden können, müsste das Verhältnis bei ungefähr drei aktiven Versicherten zu einem Rentner liegen.
- Infolge des finanziellen Drucks auf den kantonalen Haushalt dürfte in den kommenden Jahren nicht jede freiwerdende Stelle infolge Pensionierung wieder neu besetzt werden. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass in Zukunft einzelne Verwaltungseinheiten teilweise oder ganz ausgegliedert werden. Die Folge ist eine weitere Verschlechterung des Verhältnisses zwischen den aktiven Versicherten und den Rentenbeziehenden.

In der 2. Säule ist das Verhältnis der aktiven Versicherten zu den Rentenbeziehenden von Wichtigkeit. Ein positiver Cashflow zugunsten der kontinuierlichen Beitragszahlungen der aktiven Versicherten stellt sicher, dass die laufenden Rentenverpflichtungen aus liquiden Mitteln gedeckt werden. Die strukturelle Risikofähigkeit einer Kasse ist zudem umso eingeschränkter, je grösser das Vorsorgekapital der laufenden Renten im Vergleich zu den Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten ist. Aufgrund der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen dürfen die laufenden Renten nicht gekürzt werden. Allfällige Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung einer Kasse können somit nur auf das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und damit auf diese selbst (und die Arbeitgeber) abgewälzt werden.

2.3 Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz ist für die Bewertung (und somit Bilanzierung) der Höhe der laufenden Rentenverpflichtungen massgebend. Er ist derjenige Zins, der in Zukunft auf dem Kapital im Durchschnitt erwirtschaftet werden muss, um die reglementarischen Verpflichtungen erfüllen zu können. Je tiefer und damit vorsichtiger der technische Zinssatz gewählt wird, umso mehr Kapital muss zur Deckung der Vorsorgeleistungen bereitgestellt werden. Er stellt somit eines der zentralen Elemente für die finanzielle Führung einer Vorsorgeeinrichtung dar.

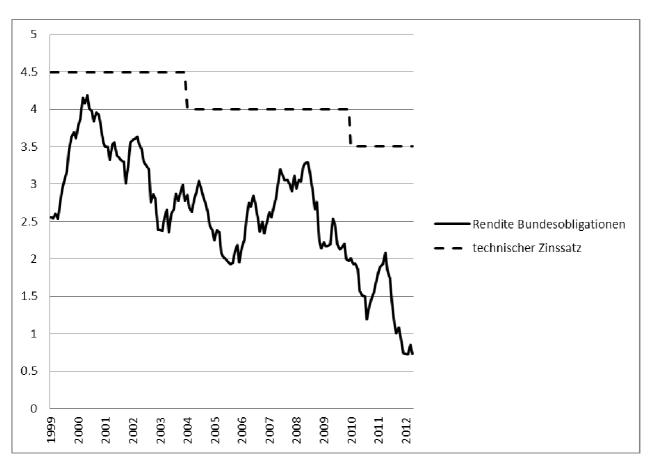
Die Zuständigkeit zur Festsetzung des technischen Zinssatzes liegt bei der Verwaltungskommission. Der Kantonsrat kann einmalig zum Zeitpunkt der Übernahme und Zahlung des versicherungstechnischen Fehlbetrages den technischen Zinssatz festlegen (§ 21 PKG; vgl. dazu auch Ziffer 2.3.2). Die Festsetzung des technischen Zinssatzes stützt sich auf die Empfehlungen des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge. Die Abgabe von Empfehlungen zum technischen Zinssatz gehört zu den zentralen Aufgaben des Experten oder der Expertin einer Vorsorgeeinrichtung. Diese Aufgabe wurde im Rahmen der am 1. Januar 2012 in Kraft tretenden Änderungen des BVG ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen¹). Der Experte oder die Expertin hat zudem die Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten zu beachten.

2.3.1 Auswirkungen des technischen Zinssatzes

Die laufenden Renten der PKSO können aufgrund der geltenden bundesgesetzlichen Bestimmungen im Falle von Sanierungsmassnahmen nicht gekürzt werden. Dem technischen Zinssatz kommt daher für die Berechnung der Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden eine besondere Bedeutung zu, indem die Bewertung dieser Zahlungsverpflichtungen vorsichtig erfolgen sollte. Eine vorsichtige Bewertung liegt vor, wenn der technische Zinssatz im Bereich des sogenannten risikolosen Zinssatzes (Rendite 10-jährige Bundesobligationen) liegt. Liegt der technische Zinssatz (deutlich) über dem risikolosen Zinssatz, muss die Vorsorgeeinrichtung Anlagerisiken für die Rentner eingehen, wobei das Risiko nicht von den Rentnern mitgetragen wird, sondern ausschliesslich von den aktiven Versicherten und den Arbeitgebern.

Abbildung 3 zeigt die Entwicklung der Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen und der Verlauf des technischen Zinssatzes von Januar 1999 bis April 2012. Demnach konnte in den letzten zehn Jahren der jeweils gültige technische Zinssatz zwischen 4.5 und 3.5 Prozent mit risikolosen Anlagen nicht erreicht werden. Die Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen lag im Juni 2000 letztmals bei 4 Prozent, im April 2012 bei 0.735 Prozent. Es findet somit seit mehreren Jahren ein Risikotransfer von den Rentnern zu den aktiven Versicherten statt.

Abbildung 3: Rendite Bundesobligationen / technischer Zinssatz



Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten setzt sich in ihrer Fachrichtlinie FRP 4 mit dem Thema der Festlegung des "korrekten" technischen Zinssatzes auseinander¹).

Der aktuelle Referenzzinssatz liegt bei 3.5 Prozent. Aufgrund der starken Abnahme der Rendite der Bundesobligationen und anderer Obligationen mit hoher Bonität muss davon ausgegangen werden, dass die Kammer der Pensionskassenexperten voraussichtlich für den Jahresabschluss 2012 eine Senkung des technischen Zinssatzes auf 3 Prozent empfehlen wird.

2.3.2 Finanzielle Auswirkungen bei Senkung des technischen Zinssatzes

Die Senkung des technischen Zinssatzes um 0.5 Prozent hat zur Folge, dass der Fehlbetrag der Pensionskasse und damit die zu leistenden Annuitäten des Kantons Solothurn und der Träger der Volksschulen statt mit 4 Prozent noch mit 3.5 Prozent verzinst werden müssen. Dadurch entsteht eine Minderbelastung im Kapitaldienst, gleichzeitig steigt indes durch eine Senkung des technischen Zinssatzes der Fehlbetrag um rund 100 Mio. Franken auf 1.1 Mia. Franken. Der Barwert einer während 40 Jahren jährlich nachschüssig zahlbaren Annuität ist bei einem technischen Zinssatz von 3 Prozent und einem Fehlbetrag von 1.1 Mia. Franken um rund 1. Mio. Franken pro Jahr höher, als wenn der technische Zinssatz bei 3.5 Prozent belassen würde. Eine Senkung des technischen Zinssatzes führt somit insgesamt zu einer Mehrbelastung des Kantons und den Trägern der Volksschule, welche per Stichtag 1. Januar 2014 den versicherungstechnischen Fehlbetrag zu übernehmen haben.

Damit verbunden sind aber wesentliche Vorteile, die in einer Interessenabwägung überwiegen:

- Die Sollrendite der Pensionskasse sinkt durch eine Senkung des technischen Zinssatzes. Als Folge davon können vorsichtigere Anlagen getätigt werden. Das Anlagerisiko der aktiven Versicherten sinkt.
- Eine Reduktion der Sollrendite reduziert die Gefahr einer erneuten Unterdeckung der Pensionskasse und damit das Risiko einer notwendigen Sanierung.

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes obliegt es dem Kantonsrat, einmalig und zum Zwecke der Übernahme des versicherungstechnischen Fehlbetrages, den technischen Zinssatz festzulegen. Danach ist die Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen eine unübertragbare und unentziehbare Aufgabe der Verwaltungskommission²).

Der technische Referenzzinssatz zur Bestimmung der Vorsorgekapitalien der Rentner wird ausgehend vom arithmetischen Mittel bestimmt, das zu 2/3 mit der durchschnittlichen Performance der letzten 20 Jahre und zu 1/3 mit der aktuellen Rendite 10-jähriger Bundesanleihen gewichtet wird, das Ganze wird noch um 0.5 Prozent vermindert. Das so erhaltene Ergebnis wird auf 0.25 Prozent abgerundet. Es darf jedoch weder unter der Rendite für 10-jährige Bundesanleihen liegen noch 4.5 Prozent übersteigen.

²) Art. 51a Abs. 2 Bst. e BVG; § 47 Abs. 2 Bst. e PKG.

Finanzierung des Fehlbetrages 3.

Nach den neuen Bestimmungen des BVG können öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen entweder nach dem System der Vollkapitalisierung oder nach dem System der Teilkapitalisierung geführt werden. Erfüllt eine Vorsorgeeinrichtung die Voraussetzungen für eine Vollkapitalisierung, ist ihr ein Wechsel in die Teilkapitalisierung verwehrt.

3.1 Vollkapitalisierung und ihre Voraussetzungen

Vollkapitalisierung bedeutet, dass der Deckungsgrad der Pensionskasse mindestens 100 Prozent beträgt. Alle Verpflichtungen der Pensionskasse müssen durch Vermögenswerte gedeckt sein. Der Wechsel von der Teil- zur Vollkapitalisierung erfolgt durch den Beschluss zur Ausfinanzierung. Sinkt der Deckungsgrad später unter 100 Prozent, kann die Pensionskasse von Gesetzes wegen nicht mehr zurück zur Teilkapitalisierung wechseln. Die Unterdeckung macht dann eine Sanierung nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften unumgänglich1).

3.2 Teilkapitalisierung und ihre Voraussetzungen

Das System der Teilkapitalisierung zeichnet sich dadurch aus, dass es das Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren kombiniert. Die Verpflichtungen der Pensionskasse sind somit nur zu einem Teil kapitalisiert; das System der Teilkapitalisierung benötigt zwingend eine Staatsgarantie²) und eine Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Für diese Bewilligung muss die Pensionskasse neben der Staatsgarantie einen Finanzierungsplan vorlegen, der sicherstellt, dass die Kasse spätestens in 40 Jahren einen Deckungsgrad von 80 Prozent erreichen wird.

3.3 Entscheid über die Finanzierungsmethode

Die Grundlagen für den Entscheid, ob die PKSO in Zukunft als Pensionskasse in Teilkapitalisierung oder als voll kapitalisierte Kasse geführt werden soll, werden nachfolgend anhand von zwei Varianten dargelegt.

Variante 1 geht von einem Deckungsgrad von 100 Prozent aus, welcher in Zukunft gehalten werden muss. Der Fehlbetrag wird vom Kanton, den Gemeinden als Träger der Volksschulen und den angeschlossenen Unternehmungen als Schuld gegenüber der Kasse übernommen.

Variante 2 geht von einer teilfinanzierten Kasse mit einem Deckungsgrad von mindestens 80 Prozent aus, wobei gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften ein Zeitraum von 40 Jahren bis zum Erreichen dieses Deckungsgrades in Anspruch genommen werden darf.

3.3.1 Variante 1: Volle Ausfinanzierung der Pensionskasse

Die Pensionskasse wird per 1. Januar 2014 vollständig ausfinanziert. Der Deckungsgrad steigt auf 100 Prozent. Die Ausfinanzierung erfolgt jedoch nicht mittels einmaliger Zahlung der Arbeitgeber, sondern durch die Übernahme des Fehlbetrages durch die Arbeitgeber als Schuld, welche mittels jährlich gleichbleibender Tranchen über einen Zeitraum von 40 Jahren getilgt werden muss (Annuitäten). Anstelle von Annuitäten kann der Arbeitgeber jedoch auch wahlweise die ihm zugewiesenen Schulden sofort tilgen oder in beliebig wählbaren Tranchen abzahlen. Es müssen jedoch mindestens die im Gesetz vorgesehenen Annuitäten geleistet werden (vgl. dazu die weiteren Ausführungen unter Ziffer 3.3.2 nachfolgend).

^{§ 10} PKG.

Art. 72c BVG.

Die Ausfinanzierung erfordert eine Aufteilung des Fehlbetrags unter den Arbeitgebern. In einem ersten Schritt wird hierfür der Fehlbetrag, welcher den angeschlossenen Unternehmungen gemäss deren Anschlussverträgen zugeordnet werden kann, vom Gesamtfehlbetrag in Abzug gebracht. Der Restfehlbetrag wird zwischen Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden als Träger der Volksschulen im Verhältnis der versicherten Löhne per 31. Dezember 2013 aufgeteilt. Der auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden fallende Anteil am Finanzfehlbetrag wird unter diesen im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2013 aufgeteilt (vgl. dazu Anhang 3)

Durch die Ausfinanzierung der Kasse wird die Gefahr von zukünftig erforderlichen Sanierungsmassnahmen deutlich verringert. Insofern bietet die Ausfinanzierung der Kasse auch für die Versicherten einen erheblichen Mehrwert. Diese haben sich im Gegenzug indirekt an der Ausfinanzierung zu beteiligen, indem die Arbeitgeber durch eine Reduktion der zu leistenden Arbeitgeberbeiträge wie folgt entlastet werden sollen: Der Beitrag der Arbeitgeber zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf den Renten von bisher 3.5 Prozent der versicherten Löhne der mindestens 25-jährigen Versicherten soll auf 1 Prozent der versicherten Löhne herabgesetzt werden, was einer Entlastung der Arbeitgeberbeiträge im Umfang von 2.5 Prozent der versicherten Löhne entspricht. Zudem sollen die Arbeitgeber um ein weiteres Prozent der versicherten Löhne entlastet werden. Dabei handelt es sich um "Überfinanzierungen" im Bereich der Finanzierung der Altersgutschriften¹) und Risikoleistungen²), auf die im Fall einer vollständigen Ausfinanzierung der Kasse verzichtet werden kann. Durch die Entlastung der Arbeitgeber verändert sich auch das Beitragsverhältnis (umfassend Altersbeiträge, Risikobeiträge und Beiträge für die Teuerungszulagen) zwischen den Versicherten und den Arbeitgebern von 38.6 Prozent zu 61.4 Prozent auf 43.1 Prozent zu 56.9 Prozent zu Gunsten der Arbeitgeber.

Infolge Herabsetzung der Beiträge für den Teuerungsausgleich auf den Renten ist der bisherige in den Statuten der PKSO vorgesehene volle Teuerungsausgleich nicht mehr möglich. Es ist nur noch eine Anpassung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse vorgesehen, wobei die Verwaltungskommission jährlich beschliessen muss, in welchem Umfang die Teuerungsanpassung erfolgen soll bzw. kann. Insgesamt sollen zusammen mit den Beiträgen der Versicherten aber weiterhin 2 Prozent der versicherten Löhne zur Verfügung stehen, womit aktuell eine jährliche Teuerungsanpassung der Renten von knapp 0.6 Prozent finanziert werden könnte³). Diese Finanzierung kann nach den neuen bundesrechtlichen Vorschriften nicht mehr im Umlageverfahren erfolgen, sondern muss in das sogenannte Rentenwertumlageverfahren überführt werden. Im Zeitpunkt der Erhöhung der Rente muss somit der dafür erforderliche Barwert vollumfänglich zurückgestellt sein⁴).

3.3.2 Vor- und Nachteile der Variante 1

Variante 1 hat folgende Vorteile:

- Das grundsätzliche Problem des Fehlbetrags und viele weitere Folgeprobleme im Zusammenhang mit dem Fehlbetrag werden gelöst.
- Die hohen Kosten für die Arbeitgeber bei Teilliquidationen fallen weg. Im Rahmen der Teilliquidation der Fachhochschule Nordwestschweiz mit Übertritt aller Mitarbeitenden von

Die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber zur Finanzierung der Altersgutschriften waren bisher etwas h\u00f6her als die Altersgutschriften. Die entsprechenden Gewinne sind im Anhang zur Jahresrechnung der PKSO unter Ziffer 5.2.5 "Sonder-rechnung Altersleistungen" ausgewiesen und betrugen im Jahr 2011 rund 5.2 Mio. Franken und im Jahr zuvor rund 4.6 Mio. Franken.

²⁾ Die Kasse wies in den vergangenen Jahren im Bereich der Versicherung der Risiken Invalidität und Tod von aktiven Versicherten einen guten Schadenverlauf mit entsprechenden Gewinnen auf, so dass im Falle der Ausfinanzierung eine Reduktion der Risikobeiträge verantwortet werden kann. So konnten im Jahr 2011 Gewinne von rund 7.1 Mio. Franken und im Jahr 2010 rund 6.0 Mio. Franken aus dem Risikofonds entnommen und zur Verringerung des Fehlbetrags verwendet werden (vgl. Jahresrechnung PKSO Ziffer 5.2.3).

⁾ Im Falle einer Ünterdeckung entfallen die Beiträge für die Teuerung und werden stattdessen unter dem Titel "Sanierungsbeiträge" erhoben.

⁴) Vgl. dazu Ziff. 4.5.1.

der PKSO zur Basellandschaftlichen Pensionskasse per 31. Dezember 2010 ergab sich beispielsweise ein vom Kanton Solothurn einzukaufender Fehlbetrag von 52.9 Mio. Franken¹).

- Die PKSO wird für neue Anschlussmitglieder deutlich attraktiver (Problematik Teilliquidation stellt sich nicht, grössere Kasse mit besserer Risikoverteilung etc.).
- Das Problem der auf dem Fehlbetrag fehlenden Vermögenserträge ist behoben (fehlende Verzinsung des Fehlbetrages). Dieses Problem wirkt sich umso stärker aus, je höher der Abfluss der Leistungen bei Austritt und in Form von Renten im Verhältnis zu den Einnahmen an Beiträgen und Einlagen wird. Da in Zukunft mit einem sukzessiv höheren Anteil von Rentnern gerechnet werden muss, wird es mit einem Fehlbetrag immer schwieriger, die Kasse im finanziellen Gleichgewicht zu halten.
- Es erfolgt eine abschliessende Aufteilung des Fehlbetrags auf Kanton, Einwohnergemeinden und angeschlossene Unternehmungen. Der Kanton als Träger der Garantie ist entlastet.
- Die Verwaltungskommission ist in Zukunft eigenverantwortlich für das finanzielle Gleichgewicht der Kasse zuständig. Im Gegensatz zum System der Teilkapitalisierung werden die "Altlasten" beseitigt und die PKSO wird nicht mehr auf spezielle Unterstützungen und Zuwendungen der Arbeitgeber angewiesen sein.
- Die Staatsgarantie kann aufgehoben werden (vgl. dazu Ziffer 3.3.3 nachfolgend).

Als Nachteil der Variante 1 gilt, dass die Ausfinanzierung erhebliche Mittel der öffentlichen Hand erfordert und den Staats- und Gemeindehaushalt in hohem Ausmass belastet. Dennoch ist die Variante 1 gegenüber einer teilkapitalisierten Pensionskasse mit einem angestrebten Deckungsgrad von 80 Prozent nicht teurer²).

3.3.3 Wegfall Staatsgarantie

Bei einer vollständigen Ausfinanzierung der Kasse entfällt die Staatsgarantie, zumal die Staatsgarantie nach BVG nicht mehr die gleiche Bedeutung hat wie vor dem 1. Januar 2012.

Vor dem 1. Januar 2012 war die Staatsgarantie unabhängig vom Deckungsgrad eine umfassende Garantie für alle Leistungen der Kasse. Sie gab damit der Kasse die Möglichkeit zur Bilanzierung in "offener Kasse", was ihr faktisch ermöglichte, einen beliebig tiefen Deckungsgrad auszuweisen, obwohl die Staatsgarantie erst bei Zahlungsunfähigkeit der Kasse zum Tragen kommt. Freizügigkeitsleistungen konnten bei einer Teilliquidation nach altem Recht nicht gekürzt werden. Sinnvollerweise hielt man an einer entsprechenden Einkaufsverpflichtung des Arbeitgebers bei einer Teilliquidation bei Unterdeckung jedoch fest.

Neu ist die Staatsgarantie nur noch für Kassen in Teilkapitalisierung vorgesehen, die zudem die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen (z.B. Festlegung der Ausgangsdeckungsgrade). Dabei erstreckt sich die Staatsgarantie auf jenen Teil, welcher zwischen dem sogenanten Ausgangsdeckungsgrad und dem Deckungsgrad 100 Prozent liegt. Für jenen Teil der Vorsorge unter dem Ausgangsdeckungsgrad besteht keine Staatsgarantie mehr. Falls der Ausgangsdeckungsgrad unterschritten wird, können die Freizügigkeitsleistungen bei einer Teilliquidation gekürzt werden, allerdings nur für den Teil des Fehlbetrags unter dem Ausgangsdeckungsgrad. Die Staatsgarantie umfasst zudem zwingend jeden Neuanschluss.

Diese Definition der Staatsgarantie nach neuem Recht hat zur Folge, dass bei einer voll ausfinanzierten Kasse eine Staatsgarantie keinen Sinn mehr ergibt, weil bei einer voll ausfinanzier-

¹⁾ Zur Annahme betreffend Kosten von zukünftigen Teilliquidationen siehe auch Ziff. 3.3.6. 2) Vgl. Ziff. 3.3.6.

ten Kasse der Ausgangsdeckungsgrad 100 Prozent beträgt. Eine Staatsgarantie nach altem Recht gibt es nicht mehr und falls die Kasse unter einen Deckungsgrad von 100 Prozent fällt, muss sie zwingend mit Sanierungsmassnahmen wieder auf 100 Prozent gehoben werden. Bei einer Zahlungsunfähigkeit werden die Leistungen der Kasse zudem weitgehend durch den Sicherheitsfonds garantiert. Eine Beibehaltung der Staatsgarantie könnte zudem zu Rechtsunsicherheiten führen. So ist z.B. die Frage nicht geklärt, ob bei einer Teilliquidation bei Unterdeckung die Freizügigkeitsleistungen gekürzt werden können. Sodann müsste die vorgesehene Öffnung für neue angeschlossene Unternehmungen, die nicht in einem engen wirtschaftlichen Verhältnis zum Kanton stehen und eine entsprechende Bonität aufweisen, rückgängig gemacht werden.

3.3.4 Tilgung des Fehlbetrags mittels Annuitäten

Der Fehlbetrag wird als Schuld vom Kanton, den Einwohnergemeinden als Träger der Volksschulen und den angeschlossenen Unternehmungen anteilsmässig übernommen. Die Schuld wird aber – ohne gegenteilige andere Vereinbarung - nicht mit einer einmaligen Zahlung, sondern mit jährlichen Annuitäten, das heisst mit jährlich gleichbleibenden Zahlungen getilgt. Die Tilgung der Schuld hat innert 40 Jahren zu erfolgen. Die (Rest-)Schuld ist mit 3.5 Prozent zu verzinsen. Die Höhe des Zinses kann sich dabei nicht nach Marktkonditionen richten, weil der Fehlbetrag der Kasse ebenfalls nicht nach Marktbewertungen ermittelt wird. Insbesondere beträgt der technische Zinssatz zur Bewertung der Rentenverpflichtungen der Kasse 3 Prozent. Dies erfordert auf dem Vorsorgekapital der Rentner eine Rendite von mindestens 3.5 Prozent, damit nebst dem erforderlichen Ertrag die voraussichtlich in Zukunft weiter bestehende Zunahme der Lebenserwartung und die Kosten der Kasse (namentlich die Verwaltungskosten) finanziert werden können. Folgerichtig muss auch der Zins auf dem dem Kanton und den Gemeinden zugewiesenen Fehlbetrag 3.5 Prozent betragen¹).

Der Kanton und die Gemeinden können einen andern Abzahlungsplan vereinbaren, wobei die Mindestannuität nicht unterschritten werden darf. Möglich ist auch, die gesamte oder einen Teil der Schuldsumme als Einmalzahlung sofort zu leisten.

Aufgrund der sukzessiven Tilgung der Schuld über einen Zeitraum von 40 Jahren und dem entsprechenden Mittelzufluss in Tranchen wird eine Diversifikation bzw. Reduktion des Anlagerisikos bezüglich des Zeitpunktes, in dem die Anlage getätigt wird, erreicht.

3.3.5 Variante 2: Beibehaltung der Teilkapitalisierung bei einem Mindestdeckungsgrad von 80 Prozent

Im System der Teilkapitalisierung kann weiterhin ein Fehlbetrag ausgewiesen werden. Es gelten für das System der Teilkapitalisierung zahlreiche bundesrechtliche Vorschriften, wie:

- Die Staatsgarantie muss bestehen bleiben und kann erst aufgehoben werden, wenn die Kasse eine volle Ausfinanzierung einschliesslich genügender Wertschwankungsreserven erreicht (das dürfte bei einem Deckungsgrad von ungefähr 115 Prozent der Fall sein). Die Staatsgarantie muss automatisch auf jede Unternehmung ausgeweitet werden, die sich der Kasse neu anschliesst. Das heisst, die Garantie gilt auch für die Leistungen der neu angeschlossenen Mitglieder.
- Es muss ein Deckungsgrad von mindestens 80 Prozent erreicht werden. Dafür wird den Kassen eine Frist von 40 Jahren zugestanden.

¹⁾ Siehe auch Anhang 3 "Berechnungen für die Gemeinden".

- Für das Erreichen des Deckungsgrades von 80 Prozent muss ein Finanzierungsplan vorgelegt werden, welcher sicherstellt, dass der Deckungsgrad von 80 Prozent erreicht wird. Der Finanzierungsplan wird von der Aufsicht periodisch überprüft.
- Es müssen zwei Ausgangsdeckungsgrade (mit unterschiedlicher Definition)¹) festgelegt werden, die nicht unterschritten werden dürfen, bzw. bei deren Unterschreitung die Kasse zwingend saniert werden muss.

Sollte einer der beiden Ausgangsdeckungsgrade unter den Ausgangswert bei Inkrafttreten der Neuregelung fallen, so hat die Vorsorgeeinrichtung Sanierungsmassnahmen einzuleiten. Schwankungen der Deckungsgrade oberhalb des Ausgangswertes wären demgegenüber weiterhin durch die Staatsgarantie gedeckt.

Das Modell der Teilkapitalisierung kommt einzig zur Anwendung, sofern die Pensionskasse per 1. Januar 2014 nicht vollständig ausfinanziert wird. Denn sobald eine Vorsorgeeinrichtung vollständig ausfinanziert ist, gelten für die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen die gleichen Finanzierungsregeln wie für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen.

Zur besseren Vergleichbarkeit mit Variante 1 wird auch für Variante 2 vorausgesetzt, dass der Deckungsgrad von 80 Prozent nicht sukzessive, sondern durch eine Übernahme der entsprechenden (im Vergleich zu Variante 1 allerdings deutlich kleineren) Schuld durch den Kanton, die Einwohnergemeinden als Träger der Volksschulen und den angeschlossenen Unternehmungen per Stichtag 1. Januar 2014 erreicht und die entsprechende Schuld mit Annuitäten getilgt würde. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass die Aufteilung des Fehlbetrags auf den Kanton, die Gemeinden als Träger der Volksschulen und die angeschlossenen Unternehmungen wenigstens für den Teil des Fehlbetrags, der unter einem Deckungsgrad von 80 Prozent liegt, gelöst wird. Zudem müsste dadurch auch kein "Finanzierungspfad" festgelegt und periodisch überprüft werden, mit dem die Kasse den Deckungsgrad sukzessive auf 80 Prozent verbessert.

3.3.6 Kostenvergleich der beiden Varianten

Ein Kostenvergleich erfordert, dass gewisse Annahmen getroffen werden müssen. Diese betreffen insbesondere die jährliche Zunahme der Summe der Altersguthaben (= Vorsorgekapital der aktiven Versicherten), der versicherten Löhne der aktiven Versicherten sowie des Deckungskapitals der Rentner (= Vorsorgekapital der Rentner). Weiter müssen Annahmen getroffen werden zur Verzinsung der Altersguthaben und der auf den Vermögensanlagen erzielten Anlagerendite.

Folgende Annahmen wurden den nachfolgenden Berechnungen²) zugrunde gelegt:

Jährliche Zunahme der Altersguthaben:
 Jährliche Zunahme der versicherten Löhne:
 Jährliche Zunahme der Vorsorgekapitalien der Rentner:
 Zinssatz für Verzinsung Altersguthaben:
 Jährliche Anlagerendite:
 3 Prozent
 2 Prozent
 3.5 Prozent

Weiter wird angenommenen, dass die jährliche Anlagerendite gerade so hoch ist, dass ein Deckungsgrad von 100 Prozent gehalten werden kann. Das heisst, dass mit der angenommenen Anlagerendite in Variante 1 keine Sanierungsmassnahmen erforderlich werden. In Variante 2 hingegen entstehen Sanierungskosten, die erforderlich sind, die Kasse bei Unterschreiten des

¹⁾ Der eine Deckungsgrad entspricht dem "normalen" Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2. Der andere Deckungsgrad wird ermittelt, in dem nach Abdeckung der Rentenverpflichtung zu 100 Prozent das restliche Vermögen in das Verhältnis zu den Verpflichtungen gegenüber den aktiven Versicherten gesetzt wird. Beide Deckungsgrade dürfen gegenüber den per Stichtag effektiv festgestellten Deckungsgraden noch herabgesetzt werden, indem "virtuelle Wertschwankungsreserven" bzw. "Umlageschwankungsreserven" berücksichtigt werden.

²) Grundlage der Berechnungen bildet der Jahresabschluss der PKSO per 31. Dezember 2011.

Deckungsgrades von 80 Prozent wieder auf einen Deckungsgrad von 80 Prozent anzuheben. Diese Kosten werden in der Berechnung paritätisch, das heisst je zur Hälfte zwischen Versicherten und Arbeitgebern aufgeteilt, so wie dies in der Gesetzesvorlage vom Grundsatz her auch vorgesehen ist.

Eine weitere Annahme betrifft die Kosten für den Einkauf des Fehlbetrags bei Teilliquidationen in Variante 2¹). Hierfür wird ein Wert von 10 Mio. Franken pro Jahr vorgesehen, welcher vom Arbeitgeber zu erbringen ist. Dieser Wert wird als realistisch erachtet, handelt es sich doch um einen Durchschnittswert über die Laufzeit von 40 Jahren. Inflationsbereinigt, d.h. unter Annahme einer jährlichen Inflation von 1.5 Prozent, betragen die Kosten auf die Gegenwart bezogen rund 7.4 Mio. Franken pro Jahr.

Basierend auf dem Jahresabschluss der PKSO per 31. Dezember 2011 führt dies zu nachfolgenden durchschnittlichen jährlichen Mehrkosten für die Arbeitgeber (im Vergleich zu den heute geltenden statutarischen Beiträgen):

Tabelle 4: Jährliche Mehrkosten für alle Arbeitgeber

	Variante 1	Variante 2
	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.
Annuitäten	55.2	17.4
Sanierung	-	4.5
Entlastung 2.5%	-17.8	-
Entlastung 1.0%	-7.1	-
Teilliquidationen	-	10.0
Total	30.3	31.9

Die nachstehende Tabelle weist die jährlichen Mehrkosten für den Arbeitgeber Kanton Solothurn aus.

Tabelle 5: Jährliche Mehrkosten für den Arbeitgeber Kanton Solothurn

	Variante 1	Variante 2
	in Mio. Fr.	in Mio. Fr.
Annuitäten	35.4	11.2
Sanierung	-	2.7
Entlastung 2.5%	-10.7	-
Entlastung 1.0%	-4.3	-
Teilliquidationen	-	7.0
Total	20.4	20.9

Die Mehrkosten der Variante 1 liegen im Wesentlichen deshalb etwas tiefer, weil die Arbeitgeber durch die Reduktion der Beiträge für die Teuerung auf den Renten im Umfang von 2.5 Prozent der versicherten Löhne sowie jene im Umfang von 1 Prozent der versicherten Löhne für die Risikoleistungen entlastet werden. Diese Entlastungen lassen sich nur bei einer Ausfinanzierung realisieren, weil bisher für die Finanzierung der Altersgutschriften und der Risikoleistungen hö-

Aufgrund der Staatsgarantie müssen bei Teilliquidationen 100 Prozent der Freizügigkeitsleistungen mitgegeben werden, obwohl die Kasse in Variante 2 eine Unterdeckung aufweist. Der entsprechende auf den austretenden Bestand entfallende Teil des Fehlbetrags muss vom Arbeitgeber eingekauft werden.

here Beiträge eingenommen wurden als effektiv erforderlich waren, was zu einer gewissen finanziellen Verbesserung der Kasse geführt hat. In Variante 2 bleibt diese Überfinanzierung weiter bestehen und ist bereits in die Kosten der Sanierungen eingerechnet. Ohne die Überfinanzierung wären mit andern Worten die Sanierungskosten entsprechend höher.

3.3.7 Entscheid für Vollkapitalisierung

Mit der Überführung der PKSO in das System der Vollkapitalisierung wird diese namentlich von folgenden Altlasten und damit einhergehenden Problemen befreit:

- Teilliquidationen: Bei einer ausfinanzierten Kasse stellt sich die Frage von Teilliquidationen nicht mehr, damit wird bei allfälligen Ausgliederungen oder notwendigen Rationalisierungsmassnahmen die finanzielle Lage der Pensionskasse nicht tangiert.
- Fehlende Verzinsung auf dem Fehlbetrag: Fehlende Vermögenserträge auf dem Fehlbetrag stellen insbesondere für eine Kasse mit wachsendem Rentneranteil (das heisst mit sukzessivem grösserem Mittelabfluss) ein ernstzunehmendes Problem dar. Dieses kann zumeist nur über eine Verzinsung des Fehlbetrags durch die Arbeitgeber und/oder Sanierungsbeiträge gelöst werden. Das Sanierungsrisiko einer ausfinanzierten Kasse ist entsprechend tiefer.
- Umlageverfahren auf einem Teil der Altersguthaben: Bei einer teilkapitalisierten Kasse muss ein Teil der Verpflichtungen gegenüber den Rentenbeziehenden jeweils durch die jüngere Generation finanziert werden. Dies widerspricht dem Grundprinzip der 2. Säule (Kapitaldeckungsverfahren).
- Anschlussverträge: Die PKSO wird dank der Vollkapitalisierung für neue Anschlussmitglieder deutlich attraktiver. Im Falle einer Unterdeckung könnten neue Anschlussverträge nur noch in Ausnahmefällen erfolgen, zumal damit die Staatsgarantie ausgeweitet und die Vorsorge des Neuanschlusses in die Unterdeckung "hineingezogen" würden

Demgegenüber benötigt die Ausfinanzierung der PKSO erhebliche finanzielle Mittel von über 1 Mia. Franken. Mit rund 1/3 dieser Mittel oder 360 Mio. Franken ist die Mittelbeschaffung bei einer Teilkapitalisierung dagegen wesentlich tiefer.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorteile einer Vollkapitalisierung trotz des erheblichen Mittelaufwandes überwiegen. Eine langfristig nachhaltige Finanzierung von Vorsorgeleistungen setzt eine Vollkapitalisierung voraus. Damit werden auch gleich lange Spiesse zwischen privat- und öffentlich-rechtlichen Vorsorgewerken geschaffen.

4. Umsetzung der Änderungen des BVG im kantonalen Recht

4.1 Aufhebung der Statuten der PKSO

Art. 50 BV schränkt die Organisationsfreiheit der Kantone insofern ein, als im Bundesrecht die Rechtsform und ein bestimmter Grad an Autonomie der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen vorgeschrieben wird. Mit einem öffentlich-rechtlichen Erlass (Gesetz) können die Gesetzgeber nach wie vor einen gewissen Einfluss auf die Vorsorgeeinrichtungen nehmen, sie müssen sich jedoch auf die Festlegung entweder der Finanzierungs- oder Leistungsparameter beschränken¹). Diese Abgrenzung zielt letztlich daraufhin, dass die Verpflichtungen des Gemeinwesens gegenüber der Vorsorgeeinrichtung begrenzt bleiben. Dagegen soll das oberste Organ über den Spielraum verfügen, den es braucht, um das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung sicherzustellen. Deshalb dürfen nur entweder die Leistungen oder die Finanzierung gesetzlich geregelt werden, damit das oberste Organ im Rahmen des für die volle Kapitalisierung notwendigen Massnahmenplans die Leistungen an die vorhandene Finanzierungsgrundlage anpassen kann.

Diesem Erfordernis genügen die heutigen Statuten der PKSO nicht. Sie werden deshalb abgelöst durch das Gesetz über die Pensionskasse und insbesondere das Vorsorgereglement.

4.2 Übergang von den Statuten PKSO zum Gesetz über die Pensionskasse und dem Vorsorgereglement

Die geltenden Statuten der PKSO wurden bisher von der Verwaltungskommission der PKSO beschlossen²). Dieser Beschluss wurde anschliessend der Delegiertenversammlung der PKSO als auch dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt³). Neu erfolgt eine nach Bundesrecht vorgeschriebene Kompetenzausscheidung zwischen politischem Organ, dem Kantonsrat, und der Verwaltungskommission wie folgt:

Das Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn wird vom Kantonsrat beschlossen. Dieses regelt die Grundzüge und schafft die Grundlagen für die öffentlich-rechtliche Anstalt Pensionskasse. Aufgrund der beabsichtigten Sicherstellung und Begrenzung des Gemeinwesens durch den Bundesgesetzgeber⁴) werden im Gesetz insbesondere die Finanzierung, die Sanierung, die Grundzüge der Organisation sowie die Übernahme und Zahlung des versicherungstechnischen Fehlbetrages (Deckungslücke) geregelt. Die übrigen Bestimmungen, namentlich die Einzelbestimmungen über die Versicherung werden nicht im Gesetz, sondern in Form von Reglementen erlassen.

Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn per 1. Januar 2014 obliegt die alleinige Kompetenz zur Änderung der Ausführungsbestimmungen der Verwaltungskommission der Pensionskasse. Damit entfällt in Zukunft das Genehmigungsverfahren durch die Delegiertenversammlung und den Kantonsrat.

Damit der Übergang der Geschäftstätigkeit der PKSO von den Statuten zum Gesetz und den Reglementen kontrolliert und geordnet erfolgen kann, wird das Vorsorgereglement von der Verwaltungskommission so vorbereitet, dass es gemeinsam mit dem Gesetzesentwurf der Legislative unterbreitet werden kann. Die Verwaltungskommission wird die Regelung der Versicherung in einem Vorsorgereglement erlassen, welches nach der bisherigen Ordnung beschlossen

⁾ Zit. Botschaft zur Änderung des BVG vom 19.09.2008, BBI 2008 8466.

^{2) § 55} Abs. 1 Bst. s und § 63 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 PKSO Statuten. 3) § 63 Abs. 4 PKSO Statuten.

⁴) Siehe Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 19. September 2008, S. 8457.

wird. Das heisst, das Vorsorgereglement wird von der Verwaltungskommission beschlossen und in der Folge der Delegiertenversammlung und dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet. Indem die parlamentarische Würdigung des Gesetzes und des Vorsorgereglements durch den Kantonsrat nach dem Beschluss der Verwaltungskommission erfolgt, kann sichergestellt werden, dass die Leistungen und die Finanzierung im Zeitpunkt der Kompetenzausscheidung zwischen der Pensionskasse und dem politischen Organ dem Willen des Bundesgesetzgebers entsprechen. Mit der vorliegenden Vorlage werden deshalb sowohl das Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn zum Beschluss (Beschlussesentwurf 1) sowie letztmals das Vorsorgereglement zur Genehmigung (Beschlussesentwurf 2) unterbreitet.

4.3 Kompetenzabgrenzung zwischen Gesetzgeber und der Verwaltungskommission

Der Kantonsrat regelt in Zukunft die Grundzüge der Vorsorgeeinrichtung im Gesetz über die PKSO. Dazu gehören folgende Bereiche:

- Arbeitgeber, die der PKSO angehören oder ihr beitreten können (§ 1 Abs. 1 Bst. a)
- Umschreibung des versicherten Verdienstes (§ 1 Abs. 1 Bst. e)
- Rechtsform der Vorsorgeeinrichtung (§ 2)
- Rentenalter / Versicherungspflicht (§ 4)
- Finanzierung der PKSO (nicht jedoch die Leistungen) (§ 6)
- Abweichungen von der Beitragsparität zulasten des Arbeitgebers (§ 6 Abs.2)
- Voraussetzungen für und Vorgehen bei Sanierungsmassnahmen (§ 10 ff.)
- Grundzüge der Organisation und Verhältnis zur öffentlich-rechtlichen Dienstaufsicht (§ 13 ff.)

Im Gegensatz zum Gesetz, welches die Rahmenbedingungen regelt, gehört die Ausgestaltung der Details der Vorsorge einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung in das entsprechende Reglement, das in Zukunft ausschliesslich von der Verwaltungskommission erlassen und auch wieder abgeändert werden kann. Im Vorsorgereglement werden insbesondere folgende Bereiche geregelt:

- Verhältnis zum Arbeitgeber (z.B. § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 1 etc.)
- Koordinationsregelung Vorsorgeleistungen (§ 7)
- Finanzierung Arbeitnehmerseite (§ 11 ff.)
- Einkaufsregelung (§ 16)
- Leistungen (Alters-, Invaliditäts-, Hinterlassenenleistungen) (§ 17 ff.)
- Organisation und Geschäftsführung (im Überblick) (§ 45 ff.)

Mit der Abgrenzung zwischen den Bereichen, die im Gesetz bzw. in den Reglementen geregelt werden, wird auch über die Kompetenzausscheidung zwischen der politischen Behörde und dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung entschieden. Reglementsbestimmungen können nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr – wie bisher – einem Genehmigungsvorbehalt des Kantonsrates unterstehen. Die Verwaltungskommission ist vielmehr frei, das Vorsorgereglement

unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben und der vom Kantonsrat beschlossenen Finanzierungsparameter abzuändern. Dabei hat sie den notwendigen Informationsfluss gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern sicherzustellen.

Die operative Verantwortung der Pensionskasse liegt somit ausschliesslich beim obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung. Neben dem finanziellen Gleichgewicht sind die Verwaltungskommission bzw. deren Unterkommissionen insbesondere für den Anlageprozess verantwortlich und bestimmen die Revisionsstelle sowie den Experten für berufliche Vorsorge.

4.4 Organe und ihre neuen Aufgaben

Die Organe der PKSO werden neu im Gesetz aufgeführt und entsprechen den vom Bundesrecht für eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge vorgeschriebenen Organen. Es sind dies die Verwaltungskommission, die Kontrollstelle und der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge.

Die Kontrollstelle und der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge sind Aufsichtsorgane. Sie üben keine Geschäftsführungsfunktion aus. Keine Organe der PKSO sind der Anlageausschuss und der Liegenschaftsausschuss nach den bisherigen Statuten. Sie unterstehen vielmehr dem obersten Organ der Pensionskasse (Verwaltungskommission) und stellen daher Unterkommissionen dar.

Die Delegiertenversammlung in der bisherigen Ausgestaltung stellt nach BVG kein bundesrechtlich vorgeschriebenes Organ dar. Die Delegiertenversammlung könnte einzig noch die Vertreter der Versicherten in die Verwaltungskommission wählen und allgemeine Angelegenheiten der PKSO diskutieren. Weitergehende Entscheidungsbefugnisse sind hingegen ausgeschlossen. Die Delegiertenversammlung soll deshalb aufgehoben und ein neues Wahlreglement erstellt werden. Dieses wird den Versicherten neu ermöglichen, die Arbeitnehmervertreter der Verwaltungskommission direkt zu wählen.

4.4.1 Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung der PKSO wahr und sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Dabei bestimmt sie im Rahmen der von ihr zu erlassenden Reglemente die strategischen Ziele und die versicherungstechnischen Parameter, insbesondere die versicherungstechnischen Grundlagen und den technischen Zinssatz. Sodann entscheidet die Verwaltungskommission auch über den Abschluss oder die Auflösung von Anschlussverträgen.

Als zentrale Aufgabe hat die Verwaltungskommission für das finanzielle Gleichgewicht und die finanzielle Stabilität der Kasse zu sorgen. Sie legt auf den vom Kantonsrat beschlossenen Finanzierungsparametern die Verzinsung der Altersguthaben in Abhängigkeit der finanziellen Lage fest und sorgt dafür, dass bei einer Unterdeckung die notwendigen Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden.

Damit die vom Bundesgesetzgeber erforderliche Kompetenzausscheidung zwischen dem Kantonsrat und der Verwaltungskommission gewahrt wird, ist es amtierenden Kantonsräten in Zukunft untersagt, gleichzeitig Mitglied der Verwaltungskommission zu sein.

4.4.2 Kontrollstelle und der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge

Die Verwaltungskommission wählt die Kontrollstelle und den Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge. Ihnen obliegen die gesetzlichen Kontrollaufgaben.

4.5 Weitere Bestimmungen

4.5.1 Beiträge an den Teuerungsfonds

Die Teuerungszulagen auf den Renten wurden bisher im Umlageverfahren finanziert. Mit den Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber von insgesamt 4.5 Prozent der versicherten Löhne der Versicherten ab Alter 25 wurden die laufenden Auszahlungen an Teuerungszulagen auf den Renten direkt abgedeckt. Ein Vorsorgekapital für die Teuerungszulagen wurde dafür nicht gebildet. Soweit die Beiträge zur Finanzierung der Teuerungszulagen höher waren als die ausgerichteten Teuerungszulagen wurden diese innerhalb der PKSO dem Fonds für Teuerungszulagen zugeführt. Aufgrund der in den vergangenen Jahren sehr geringen Teuerung ist dieser Teuerungsfonds gewachsen und beträgt per 31. Dezember 2011 knapp 97.2 Mio. Franken. Die Finanzierung von Leistungen im Umlageverfahren ist unter dem neu geltenden Bundesrecht nicht mehr möglich. Dafür muss neu ein entsprechendes Vorsorgekapital zurückgestellt werden. Dieses hätte per 31. Dezember 2011 rund 128.5 Mio. Franken betragen müssen. Der Teuerungsfonds alleine hätte somit zur Finanzierung des Vorsorgekapitals für den bisherigen automatischen Teuerungsausgleich zwar nicht ausgereicht, aber zumindest einen grösseren Teil abgedeckt. Aufgrund der anhaltenden niedrigen Teuerung kann davon ausgegangen werden, dass das erforderliche Vorsorgekapital auf den Teuerungszulagen eher noch etwas abnehmen und der Teuerungsfond weiter zunehmen wird, so dass das für die Kapitalisierung der Teuerungszulagen erforderliche Vorsorgekapital am 1. Januar 2014 weitgehend aus dem Teuerungsfonds finanziert werden kann. Ein allfälliger Rest würde mit einer Herabsetzung des Risikofonds finanziert.

Dadurch wird es möglich, dass für die am 1. Januar 2014 bereits laufenden Teuerungszulagen das erforderliche Vorsorgekapital gebildet werden kann, ohne dass es dadurch zu einer Erhöhung des Fehlbetrags kommt.

4.5.2 Sanierungsbeiträge

Das BVG sieht eine zwingende Reihenfolge von Sanierungsmassnahmen vor¹). Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse paritätische Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer fordern und einen Beitrag bei den Rentnern erheben. Als weitere und letzte Massnahme kann der Mindestzinssatz (auch in der Schattenrechnung nach BVG) während einer limitierten Zeitspanne um höchstens 0.5 Prozentpunkte unterschritten werden.

Als erste Sanierungsmassnahme werden nach § 10 Abs. 2 die Rückstellungen zur Finanzierung der Renten an die Teuerungsentwicklung, soweit dies zur Behebung der Unterdeckung erforderlich ist, aufgehoben. Danach entfallen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge von je 1 Prozent zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf Renten (§ 10 Abs. 3), d.h. diese werden zu Sanierungsbeiträgen. Dabei handelt sich um einen (indirekten) Beitrag der Rentner zur Sanierung der Pensionskasse, da die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung somit eingeschränkt wird. Weitergehende Möglichkeiten, die Rentner zur Sanierung der Pensionskasse beizuziehen, sind aufgrund der bundesgesetzlichen Vorschriften²) sehr beschränkt, weil auf den laufenden Renten grundsätzlich keine Sanierungsbeiträge erhoben werden dürfen. Beiträge dürfen mit andern Worten nur auf jenen Leistungserhöhungen erhoben werden, auf die kein gesetzlicher oder reglementarischer Anspruch besteht. Dazu gehören in Zukunft Teuerungszulagen der vergangenen 10 Jahre, die im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung gewährt werden, sowie freie Mittel, die anlässlich einer Teilliquidation verteilt werden.

¹) Art. 65d Abs. 3 BVG.

²) Art. 65d Abs. 3 Bst. b BVG.

Im Sanierungsfall haben schwergewichtig die aktiven Versicherten und ihre Arbeitgeber zusätzliche Beiträge zu leisten. Diese Zahlungen werden à fonds perdu geleistet. Sie werden somit nicht dem Altersguthaben der Versicherten gutgeschrieben, sondern allein für die Sanierung der Pensionskasse verwendet.

Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird in einem Bandbreitenmodell definiert (§ 10 Absätze 4 und 5 PKG). Geringfügige Unterdeckungen werden temporär zugelassen, ohne dass zusätzliche Sanierungsbeiträge erforderlich werden. Die Pensionskasse kann höhere Schwankungen (Volatilitäten) und damit Risiken in Kauf nehmen, als dies bei einer jederzeitigen erforderlichen Volldeckung der Fall wäre. Nichtsdestotrotz müssen Sanierungsmassnahmen beim Auftreten einer Unterdeckung möglichst rasch ergriffen werden und die Pensionskasse muss fähig sein, zusammen mit den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern eine Unterdeckung innert nützlicher Frist (5 bis 7 Jahren, in Ausnahmefällen 10 Jahre) zu beseitigen.

Die nach § 10 Absatz 5 PKG vorgesehene Massnahme einer Tieferverzinsung unter dem Mindestzinssatz nach BVG ist eine vom Bundesgericht zugelassene Sanierungsmassnahme, sofern die Vorsorgeeinrichtung sich in Unterdeckung befindet¹). Die Vorsorgeeinrichtung kann ihren Zinssatz frei festlegen, solange das effektive Altersguthaben des Versicherten mindestens dem aus dem Gesetz resultierenden Anspruch (= Schattenrechnung) entspricht. Verzinst eine Vorsorgeeinrichtung das gesamte (obligatorische und überobligatorische) Altersguthaben mit einem unter dem Mindestzinssatz liegenden Zins oder gar nicht, muss zumindest theoretisch dem obligatorischen Guthaben der Mindestzins gutgeschrieben werden. Minder- und Nullverzinsungen können nur umhüllenden Kassen im Beitragsprimat zur Verfügung stehen. Reine BVG-Kassen dürfen den gesetzlichen Anspruch nicht schmälern und bei Kassen im Leistungsprimat ist eine Minderverzinsung systembedingt grundsätzlich nicht möglich.

Letztlich führen Sanierungen, die das Altersguthaben tiefer als mit dem Mindestzinssatz verzinsen, zu einer Einbusse der Vorsorgeleistungen der aktiven Versicherten.

4.5.3 Verzicht auf die Einführung der Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Vorsorgeplänen

Die PKSO bietet bislang keine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Vorsorgeplänen an, dies obwohl der Bundesrat in den Verordnungen zum BVG (Artikel 1d BVV2) bestimmt hat, dass Pensionskassen ihren Versicherten die Wahlmöglichkeiten zwischen maximal drei Vorsorgeplänen anbieten können. Im Rahmen dieser Vorsorgepläne können die Versicherten höhere oder allenfalls auch tiefere Beiträge bezahlen und erhalten entsprechend auf ihrem bei der Kasse geführten Altersguthaben höhere oder tiefere Altersgutschriften gutgeschrieben. Die Beiträge des Arbeitgebers bleiben unabhängig von der Wahl der Versicherten immer gleich.

Untersuchungen haben gezeigt, dass die Einführung von Vorsorgeplänen bei der PKSO nicht bzw. in einem nur sehr reduzierten Umfang möglich wäre. Dies hat zwei Gründe:

Die Altersgutschriften werden bei der PKSO nach dem sogenannten kollektiven Prinzip finanziert. Das heisst, dass die jüngeren Versicherten relativ hohe Beiträge leisten, die insbesondere höher sind als die Hälfte der jeweiligen Altersgutschrift, und dafür die älteren Versicherten mit vergleichsweise (gemessen an der Altersgutschrift) tiefen Beiträgen belastet werden. Beispielsweise beträgt der reglementarische Beitrag (Beitrag für die Altersversicherung und Risikobeitrag) für einen 25-jährigen Versicherten gemäss der Vorlage zum Reglement 8 Prozent des versicherten Lohnes, die Altersgutschriften betragen lediglich 12 Prozent des versicherten Lohnes. Bei einer versicherten Person im Alter von 32 Jahren beträgt der entsprechende Beitrag 10 Prozent und die Altersgutschrift 16 Prozent des versicherten Loh-

¹) Siehe auch BGE 132 V 278, E. 4.6.

nes. Ab Alter 42 kehrt sich dieses Verhältnis, das heisst, dass der reglementarische Beitrag (Beitrag für die Altersversicherung und Risikobeitrag) des Versicherten in diesem Alter etwas weniger als die Hälfte der jeweiligen Altersgutschrift beträgt. Für die älteren Versicherten ist dann der persönliche Beitrag deutlich kleiner als die Hälfte der jeweiligen Altersgutschrift.

Art. 17 des Freizügigkeitsgesetzes legt fest, dass bei einem Austritt den Versicherten ab Alter 45 mindestens der doppelte Betrag der persönlich geleisteten Beiträge (ohne Beiträge zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf den Renten und ohne allfällige Sanierungsbeiträge) mitgegeben werden muss.
Da die reglementarischen Beiträge (Beiträge für die Altersversicherung und Risikobeiträge) bis Alter 41 des Versicherten mehr als die Hälfte der jeweiligen Altersgutschrift ausmachen, führt die Verdoppelung bei der Berechnung des Mindestanspruchs beim Austritt für die bis Alter 41 geleisteten Beiträge zu einem Mindestbetrag, der höher ist als die Summe der bis zu diesem Alter erfolgten Altersgutschriften. Darum konnte es bereits heute vorkommen, dass beim Austritt von versicherten Personen die Mindestleistung nach Artikel 17 des Freizügigkeitsgesetzes höher war als das effektiv vorhandene Altersguthaben. Dies bedeutete für die PKSO einen Austrittsverlust, denn diese Ergänzungen der Freizügigkeitsleistung auf die Mindestleistung nach Artikel 17 des Freizügigkeitsgesetzes sind nicht mit Beiträgen finanziert. Allerdings waren diese Fälle bisher selten und die erforderlichen Ergänzungen gering.

Dies würde sich aber ändern, wenn man den Versicherten die Möglichkeit bieten würde, höhere Beiträge zu leisten. Es würde daher vermehrt zu Austrittsverlusten der PKSO kom-

Aus den genannten Gründen wird zum jetzigen Zeitpunkt auf die Einführung verschiedener Vorsorgepläne verzichtet.

4.6 Vernehmlassungsverfahren

men, was unerwünscht ist.

(...)

5. Verhältnis zur Planung

Die Umsetzung der Rahmenvorgaben des BVG und damit das vorliegende PKG ist im Legislaturplan 2009 – 2013 nicht abgebildet. Im rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplan ist das Geschäft hingegen als Massnahmen-Nr. 1263 Stabilisierung Deckungsgrad Pensionskasse erfasst.

6. Auswirkungen

6.1 Personelle Konsequenzen

Der Vollzug des PKG und der neuen Anschlussreglemente wird keine personellen Konsequenzen zur Folge haben. Die Administration der beruflichen Vorsorge gestützt auf die neuen Erlasse lässt sich mit gleichbleibendem Personalbestand bei der PKSO vollziehen.

6.2 Vollzugsmassnahmen

Die Ausfinanzierung führt dazu, dass der PKSO ab dem Jahr 2014 sehr grosse Volumen an Geldern zufliessen werden, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen und gestützt auf die Anlagestrategie angelegt werden müssen. Die PKSO hat zusammen mit einem Beratungsunternehmen für institutionelle Anleger die Investitionen der zufliessenden Mittel bei einer Ausfinanzierung anhand von verschiedenen Varianten beurteilt. Die Varianten berücksichtigen einen Neumittelzufluss von 300 Mio. Franken, 700 Mio. Franken bzw. 1.1 Mia. Franken. Neben der be-

stehenden Anlagestrategie sind insbesondere bezüglich der zeitlichen Investition der Neugeldzuflüsse die Marktliquidität, die Risiken als auch die Opportunitätskosten zu beachten.

6.2.1 Anlagestrategie

Die Anlagestrategie gibt anhand einer Zielstruktur in Prozent die Aufteilung der Mittel in die verschiedenen Anlagekategorien vor. Die am 22. März 2010 durch die Verwaltungskommission genehmigte Anlagestrategie wurde im Jahr 2011 umgesetzt und hat auch bei einem Zufluss von neuen Mitteln infolge Ausfinanzierung der Kasse grundsätzlich ihre Gültigkeit:

Tabelle 6: Anlagekategorien PKSO

	Zielstruktur in Prozent
Obligationen in Schweizer Franken	33
Obligationen in Fremdwährungen	14
Aktien Schweiz	10
Aktien Ausland	15
Aktien Emerging Markets	3
Alternative Anlagen	6
Immobilien Inland	15
Immobilien Ausland	4
Total	100

6.2.2 Beurteilung (Marktliquidität, Risiken, Opportunitätskosten)

Unter Marktliquidität wird die Problematik verstanden, dass bei einer Investition bedeutender Mittel innerhalb eines kurzen Zeitraumes (zum Beispiel an einem Tag) die Marktpreise beeinflusst werden können. Je nach oben angeführten Anlagekategorien wird sich daher ein zeitlich gestaffelter Einstieg empfehlen. Die geringste Marktliquidität besteht aufgrund der Grösse des Marktes und den zur Verfügung stehenden Objekte bei den Immobilien Schweiz. Hier können grössere Beträge nur bei Vorliegen entsprechender Projekte investiert werden.

Das grösste Risiko einer sofortigen Investition von Mitteln bis zu 1.1 Mia. Franken besteht darin, dass kurz nach der Investition negative Marktrenditen (Aktien-Crash) zu verzeichnen sind. Um dieses Risiko zu minimieren, wird es unabdingbar sein, eine zeitlich gestaffelte Investitionsstrategie umzusetzen. Mit einer Staffelung der Investitionen werden jedoch nicht nur das Risiko eines Abschwungs der Märkte, sondern auch die Folgen möglicher positiver Effekte am Kapitalmarkt vermindert.

Bei einer Staffelung von grösseren Investitionen besteht zudem die Problematik der Opportunitätskosten, da ein Teil der Neugelder über eine längere Zeit nicht angelegt werden, sondern als liquide Mittel bestehen bleiben. Liquide Mittel weisen zurzeit eine sehr tiefe Verzinsung auf, was dazu führen kann, dass die erwartete Rendite der Anlagestrategie höher liegt als die erwartete Geldmarktrendite. Das heisst, wird zu lange mit einer Investition abgewartet, besteht die Problematik der Opportunitätskosten der (noch) nicht investierten Mitteln gegenüber der Anlagestrategie.

In Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile können die der PKSO zufliessenden Mittel von bis zu 1.1 Mia. Franken grundsätzlich gemäss der geltenden Anlagestrategie investiert werden. Un-

ter Berücksichtigung der Marktliquidität, der Risiken und Opportunitätskosten sind die Investitionen in den vorgegebenen Anlagekategorien in einem Zeitraum von 3 Monaten (Mittelzufluss 300 Mio. Franken) bis 18 Monaten (Mittelzufluss 1.1 Mia. Franken) möglich. Die Ausnahme bilden die Direktinvestitionen in die Anlagekategorie Immobilien Schweiz, hier muss mit einer längeren Investitionsperiode gerechnet werden.

7. Finanzielle Konsequenzen für den Kanton und die Gemeinden

7.1 Aufteilung und Tilgung des Fehlbetrages

Die Ausfinanzierung der Pensionskasse hat sehr grosse Auswirkungen auf den Finanzhaushalt von Kanton, Gemeinden und die angeschlossenen Unternehmungen, indem die bestehende Deckungslücke von rund 1.1 Mia. Franken auf die Arbeitgeber aufgeteilt und von diesen somit als Schuld übernommen werden muss. Die Aufteilung des Fehlbetrages wird in folgenden Schritten berechnet (Basis 31. Dezember 2011, technischer Zins 3 Prozent, Zinssatz für Annuität 3,5 Prozent):

Tabelle 7: Aufteilung Fehlbetrag

Der Gesamtfehlbetrag per 31. Dezember 2013 abzüglich des Fehlbetrages, welcher den angeschlossenen Unternehmungen aufgrund deren Anschlussverträge zugeordnet werden kann, ergibt den Restfehlbetrag zulasten Kanton und Gemeinden.	Fehlbetrag Anteil angeschlossene Un- ternehmungen Restfehlbetrag	1′180′139′320 43′872′823 1′136′266′497
Der Restfehlbetrag wird zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden im Verhältnis der versicherten Löhne ¹) per 31. Dezember 2013 aufgeteilt.	Kanton Verwaltung Kanton Spitäler Total Kanton Total Gemeinden	487'030'473 271'603'833 758'634'306 377'632'191
Der auf die Gesamtheit der Einwohnerge- meinden entfallende Anteil wird unter diesen im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2013 aufgeteilt.	vgl. dazu Anhang 3	vgl. dazu Anhang 3
Der ermittelte Fehlbetrag zulasten des Kantons, der Einwohnergemeinden und den angeschlossen Unternehmungen wird in Annuitäten auf eine Zeitdauer von 40 Jahren aufgeteilt.	Ann. Kanton Verwaltung Ann. Kanton Spitäler Total Annuität Kanton Ann. Schulgemeinden Ann. angeschl. Untern. Total Annuitäten	22'806'316 12'718'471 35'524'787 17'683'491 2'054'445

§ 21 Absatz 5 PKG sieht vor, dass der Kanton, die Gemeinden und die angeschlossenen Unternehmungen andere Zahlungsmodalitäten als die festgelegten Annuitäten vereinbaren können (mindestens jedoch die Annuität). Es ist davon auszugehen, dass im derzeitigen Zinsumfeld mit den günstigen Konditionen von dieser vom Gesetzgeber eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht wird und die übernommenen Verpflichtungen unmittelbar im Verlauf der ersten Jahre

¹⁾ Ohne Versicherte mit Jahrgang 1988 und jünger.

getilgt werden. Denkbar ist auch, dass beispielsweise die Gemeinden gemeinsam eine langfristige Anleihe von 20 oder mehr Jahren auf dem Kapitalmarkt emittieren.

Im Anhang 3 werden Berechnungsvarianten aufgezeigt, welche Nettomehrkosten durch die Ausfinanzierung auf jede Gemeinde entfallen und welche Einsparungen zu erzielen sind, falls 30 Prozent, 50 Prozent oder 100 Prozent der Schuld sofort getilgt wird (Annahme: Zins von 2 Prozent mit Amortisation Laufzeit 20 Jahren).

In die Gesamtbetrachtung der finanziellen Auswirkungen miteinzubeziehen sind im Gegenzug die Entlastungen, welche sich durch die Herabsetzung der Beiträge für den Teuerungsausgleich auf den Renten im Umfang von 2.5 Prozent der versicherten Besoldung und der Beiträge im Bereich der Altersgutschriften und Risikoleistungen in der Höhe von 1 Prozent ergeben. Diese Entlastungen führen zu jährlichen Minderkosten für die Arbeitgeber in der Grössenordnung von 24.9 Mio. Franken (Anteil der jährlichen Entlastung für die Gemeinden: 6.1 Mio. Franken).

7.2 Übernahme des Fehlbetrages als Verpflichtungskapital bei den Gemeinden

Die Gemeinden haben bisher den Fehlbetrag in der Regel weder als Schuld bilanziert noch als ausserbilanzielle Eventualverpflichtungen geführt.

Die Übernahme des Fehlbetrages per 1. Januar 2014 führt zur (buchgeldmässigen) Anerkennung einer bilanziellen Verpflichtung durch jede einzelne Gemeinde im Gesamtbetrag von 377 Mio. Franken (Stand: 1. Januar 2012) per Übernahmestichtag. Die Übernahme der Verpflichtung durch die Gemeinden als Eventualverpflichtung kann aufgrund der bundesgesetzlichen Vorschriften, die eine teilweise oder vollständige Ausfinanzierung und damit eine Überweisung des Geldes an die Pensionskassen verlangen, nicht in Betracht gezogen werden.

Die Übernahme der Verpflichtung soll deshalb durch die Bildung eines Sonderaktivums erfolgen. Dabei wird in der Bilanz der Gemeinden auf den Zeitpunkt der Ausfinanzierungsbetrag ein Sonderaktivum "Vorinvestition Tilgung Deckungslücke PKSO" im Verwaltungsvermögen via Investitionsrechnung aktiviert. In Anlehnung an die Aktivierungsfähigkeit von langfristigen Vorschüssen an Mitarbeitende oder Lebensversicherungen in der privaten Rechnungslegung ist auf der Grundlage der Regeln zum öffentlichen Rechnungsmodell (HRM1) und des neuen PKG eine solche Aktivierung vertretbar. Zudem ist zu beachten, dass die Ausfinanzierung eine ausserordentliche Situation darstellt. Die damit verbundenen Lasten sind über eine Dauer von 40 Jahren, d.h. von einer Erwerbsgeneration, zu tragen. Ein Aktivum wird dem ausserordentlichen Charakter dieser Verpflichtungsübernahme gerecht¹). Die Buchung ist dem Anhang 4 zu entnehmen.

7.3 Übernahme des Fehlbetrages als Schuld durch den Kanton und die Solothurner Spitäler AG

Der Anteil des Kantons am Gesamtfehlbetrag in der Höhe von rund 758.6 Mio. Franken wird anteilsmässig auf Basis der versicherten Löhne als Schuld in der Bilanz des Kantons und der Solothurner Spitäler AG ausgewiesen. Auf die kantonale Verwaltung entfällt ein Anteil von 487 Mio. Franken und auf die Solothurner Spitäler AG von 271.6 Mio. Franken. Die Tilgung dieser Schul-

¹⁾ Nebst der Bildung eines Sonderaktivums wurden auch die Verrechnung der Verpflichtung mit dem buchmässigen Eigenkapital und die Verrechnung aufgrund der kommenden Bilanzaufwertung HRM2 geprüft. Diese zwei Varianten scheiden jedoch aus. Die Verrechnung der Verpflichtung mit dem buchmässigen Eigenkapital kommt nicht in Frage, da das Eigenkapital der Gemeinden von rund 369 Mio. Franken sehr unterschiedlich auf die 122 Gemeinden verteilt ist. Die Einbuchung der Verpflichtung von 323 Mio. Franken hätte zur Folge, dass bei 80 von 122 Gemeinden eine Unterbilanz respektive ein Bilanzfehlbetrag resultieren würden. Nach § 144 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1) müssten somit 80 von 122 Gemeinden im Kanton Solothurn innert 8 Jahren saniert werden. Ebenfalls nicht in Frage kommt die Verrechnung des Fehlbetrages mit der teilweisen Bilanzaufwertung nach HRM2 per 1. Januar 2016. Die Aufwertung des Finanzvermögens wird vom AGEM auf rund 100 Mio. Franken geschätzt. Aufgrund des frankenmässig zu geringen Volumens und der Aufwertung erst per 1. Januar 2016 fällt die Verrechnung mit dem Fehlbetrag ausser Betracht.

den mittels Annuitäten wird der Erfolgsrechnung belastet. Andere Abzahlungsmodalitäten sind ebenfalls möglich.

8. Erläuterungen zum Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn und dem Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn

8.1 Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)

§ 1 Begriffe

<u>Absatz 1 Buchstabe a (Arbeitgeber)</u>: Das Staatspersonal ist von Gesetzes wegen bei der PKSO versichert. Bei den übrigen Versicherten ist die Rechtsgrundlage für die Versicherung bei der PKSO differenziert zu beurteilen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

- Arbeitgebern, bei denen der Kanton ein zentrales, direktes öffentliches Interesse an Einflussnahme und Mitbestimmung hat, wozu die öffentliche Volksschule und die eigenen öffentlich-rechtlichen Anstalten gehören und
- Arbeitgebern, die ihr gesamtes Personal oder Teile davon durch einen Anschlussvertrag bei der PKSO versichern lassen. Dabei wird im PKG entgegen der bisherigen Praxis der PKSO und anderer Kantone¹) bewusst darauf verzichtet, nur Arbeitgebern einen Anschluss zu ermöglichen, die in einem weiteren Zusammenhang mit öffentlichen Interessen des Kantons stehen.

Beim Personal im öffentlichen Dienst, dessen Dienstrecht durch kantonales Recht abschliessend vorgegeben ist, ist die einheitliche berufliche Vorsorge für alle Mitarbeitende ein wesentliches Anliegen des Kantons. Für diese Mitarbeitende ist grundsätzlich die Versicherung bei der PKSO vorgesehen²). Es handelt sich zur Hauptsache um die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule und die Mitarbeitenden der Spitäler und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons.

Die PKSO ist zudem für alle Arbeitgeber in- und ausserhalb des Kantons Solothurn offen, mithin auch für die Solothurner Gemeinden. Anschlüsse von kantonsübergreifend tätigen Arbeitgebern sind ebenfalls denkbar, wie beispielsweise von Institutionen, die vom Kanton Solothurn gemeinsam mit Nachbarkantonen getragen werden. In Frage kommen beispielsweise Rettungsdienste, Fachhochschulen oder Strassenunterhaltskorporationen.

Absatz 1 Buchstabe f (der massgebende Lohn): Die 2. Säule soll zusammen mit der 1. Säule die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung erlauben. Dieses Ziel ist nach der Botschaft zur Einführung des BVG erreicht, wenn eine Einzelperson im Alter auf ein Ersatzeinkommen von ungefähr 60 Prozent des letzten Brutto-Erwerbseinkommens kommt³). Gegen oben waren die Leistungen der beruflichen Vorsorge im Rahmen der weitergehenden Vorsorge zunächst unbegrenzt. Mit der 1. BVG-Revision wurde in Artikel 79c BVG eine maximale Obergrenze des versicherbaren Lohnes eingeführt. Demnach darf der versicherbare Lohn den 10-fachen oberen Grenzbetrag des BVG-koordinierten Lohnes nicht überschreiten. In der Botschaft wurde ausgeführt, dass ansonsten im Einzelfall sehr wohlhabende Versicherte durch die berufliche Vorsorge einen überdurchschnittlich hohen Vorsorgeschutz erreichen konnten, was als nicht angemessen betrachtet wurde⁴). Die Vorsorgeeinrichtungen sind indes frei, den maximal versicherbaren Lohn

So z.B. Kanton Basel-Stadt: § 2 Abs. 1 Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt.

²⁾ Gestützt auf die bundesrechtlich gewährleistetes Organisationsfreiheit können Mitarbeitende zusammen mit ihren Arbeitgebern eine andere Versicherung wählen. Siehe hierzu auch das Urteil des Bundesgerichtes vom 12. Dezember 2008 i.S. Kanton Zug (BGE 135 I 28).

³) BBI 1976 I 149, S. 157. ⁴) BBI 2000 2637, S. 2675 ff.

tiefer anzusetzen und damit die Risiken von im Einzelfall sehr hohen Renten bei Alter, Tod und Invalidität einzuschränken. Die PKSO nützt diese Möglichkeit und limitiert den massgebenden Lohn auf das fünffache des oberen Grenzlohns. Der massgebende Lohn abzüglich Koordinationsabzug (2012: Fr. 24'360.-) entspricht dem versicherten Lohn.

Absatz 1 Buchstabe g (Koordinationsabzug): Mit dem Koordinationsabzug werden die Renten der AHV und der Pensionskasse koordiniert. Das heisst, die Pensionskasse reduziert den anrechenbaren Jahreslohn um den Koordinationsabzug, um auf diesem Weg den versicherten Lohn zu erhalten. Auf dem versicherten Lohn werden die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge berechnet¹). Damit Teilzeitbeschäftigte nicht schlechter gestellt werden, wird der feste Teil des Koordinationsabzugs dem Pensum angepasst.

§ 2 Zweck und Rechtsnatur

Absatz 1: Der Zweck der PKSO ist die Durchführung der beruflichen Vorsorge. Mit dem Zweck hängt eng die zweckgebundene Verwendung des Vermögens zusammen. Absatz 2: Die PKSO hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und erfüllt somit die bundesrechtlichen Vorgaben²). Die Eintragung ins Register für berufliche Vorsorge nach Absatz 3 ist eine Folge des Zwecks und der Verselbständigung. Die PKSO ist auch als umhüllende Kasse verpflichtet, die Mindestleistungen nach BVG zu erbringen. Eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung führt das Obligatorium nach BVG durch und gewährt zudem weitergehende Leistungen. Um zu überprüfen, dass die PKSO die gesetzlichen Mindestvorschriften nicht verletzt, wird eine Schattenrechnung geführt. Darin sind die Ansprüche, die sich aus den Mindestvorschriften ergeben, ersichtlich. Solange das nach den Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung errechnete Guthaben mindestens gleich hoch ist, wie jenes, das die Schattenrechnung ergibt, sind die Mindestvorschriften eingehalten und die PKSO ist nicht verpflichtet, ihre Leistungen insbesondere wegen der Teuerungsanpassung anzupassen. So führt beispielsweise die Anpassung der BVG-Invalidenrenten an die Teuerungsentwicklung nicht direkt zur Erhöhung der umhüllenden Invalidenrenten, denn die Vorsorgeeinrichtungen haben die Möglichkeit, die Erhöhung des obligatorischen Teils der Rente durch eine Senkung des überobligatorischen Teils zu kompensieren, solange sie die gesetzlichen Mindestvorschriften einhalten³).

§ 4 Versicherungspflicht

Für Frauen und Männer gilt bei der Pensionskasse das gleiche Rentenalter. Dies erfordert einen expliziten Zusatz, da sich das Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn sinnvollerweise auf die bundesgesetzlichen Normen (BVG) stützt⁴), welche jedoch ein unterschiedliches Rentenalter festschreibt. Da es sich hierbei um einen Verstoss gegen den Gleichstellungsartikel der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft⁵) handelt und daher in einem kantonalen Gesetz nicht zulässig ist, Bedarf § 4 PKG einer entsprechenden Ergänzung.

§ 5 Grundsätze der Finanzierung

Absatz 1 und 2: Mit dem Grundsatz, dass die Beiträge zusammen mit den Vermögenserträgen sicherstellen sollen, dass die Vorsorgeverpflichtungen voll gedeckt sind, wird festgehalten, dass die Pensionskasse nach dem Prinzip des Kapitaldeckungsverfahrens funktioniert. Was die versicherte Person und ihr Arbeitgeber auf das persönliche Alterskonto einzahlen, erhält die versi-

Im Jahr 2012 betrug die maximale AHV-Rente Fr. 27'840.-. Der fixe Teil des Koordinationsabzuges beträgt 60 Prozent von Fr. 27'840.-, was Fr. 16'704.- ergibt. Dieser ungerundete fixe Teil des Koordinationsabzuges wird anschliessend auf die nächste durch 60-teilbare Zahl abgerundet, somit erhält man eine Zahl die durch 12 Monate teilbar und auf die nächsten Fr. 5. gerundet werden kann. Das heisst Fr. 16'704 dividiert durch 60 ergibt 278,4; abgerundet 278. 278 mal 60 ergibt Fr. 16'680.oder den Wert, den die Verwaltungskommission für das Jahr 2012 als Koordinationsabzug beschlossen hat und der bei Teilzeitbeschäftigten angepasst wird.

Art. 48 Abs. 2 BVG. BGE 127 V 264 E. 4.

Art. 13 Abs. 1 BVG

Art. 8 Abs. 3 BV (SR 101).

cherte Person mit Zinseszins beim Austritt aus der Kasse zurück. Die Renten der Versicherten basieren somit auf dem individuell angesparten Vorsorge- oder Deckungskapital, das im Rentenalter zur Verfügung steht. Die (inflationsbereinigten positiven) Vermögenserträge dienen als dritter Beitragszahler. Die Leistungen werden vorfinanziert und stehen demnach auch zur Verfügung.

Demgegenüber stellt das Umlageverfahren ein Grundprinzip der 1. Säule (AHV) dar. Eine solche Umverteilung von aktiven hin zu den pensionierten Versicherten sieht die 2. Säule hingegen nicht vor. Hier baut jede versicherte Person gemeinsam mit dem Arbeitgeber ihr eigenes Alterskapital auf. Unerwünschte Umverteilungen von den aktiven Versicherten zu den Rentnern oder vom überobligatorischen zum obligatorischen Altersguthaben beispielsweise infolge von versicherungstechnisch zu hohen Umwandlungssätzen oder Sanierungen sind deshalb unerwünscht und in Zukunft zu vermeiden.

§ 6 Beiträge der Arbeitgeber

Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2: Die Entlastung der Arbeitgeber erfolgt gemäss den Ausführungen in Kapitel 3.3.1 ebenfalls durch die Senkung der Risikobeiträge. Bei den Versicherten bis und mit Alter 24 sinken die Beiträge des Arbeitgebers dadurch von 1.5 Prozent auf 1 Prozent. Obwohl die Kasse in den vergangenen Jahren im Bereich der Versicherung der Risiken Invalidität und Tod von aktiven Versicherten einen guten Schadenverlauf mit entsprechenden Gewinnen auswies, so ist in Zukunft eine Verschlechterung in diesem Bereich nicht auszuschliessen. In diesem Fall könnte der Regierungsrat nach Absatz 2 zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in der Höhe von 1 Prozent der versicherten Löhne beschliessen. Gleichzeitig kann der Regierungsrat dieses 1 Prozent der versicherten Löhne bei einer anhaltenden Teuerung von über 3 Prozent namentlich auch zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf den Renten verwenden.

§ 7 Finanzierung der AHV-Ersatzrenten durch die Arbeitgeber

Die bisherigen AHV-Ersatzrenten erfahren keine materiellen Änderungen. Die Finanzierung der AHV-Ersatzrenten durch die Arbeitgeber ist im PKG geregelt, diejenige der Arbeitnehmer im Vorsorgereglement. Die Bestimmungen über die AHV-Ersatzrenten im GAV bleiben unberührt.

§ 12 Freie Mittel

Freie Mittel können erst ausgewiesen werden, wenn die Wertschwankungsreserven bis zu ihrem Sollwert geäufnet sind. Wertschwankungsreserven haben den Zweck, bei negativen Wertveränderungen der Anlagen das Abgleiten in eine Unterdeckung, verbunden mit den entsprechenden Sanierungsmassnahmen, zu verhindern. Eine einheitliche Methode zur Bestimmung des Zielwerts oder Sollwerts der Reserve existiert nicht. Artikel 48e BVV 2 sieht zwar vor, dass die Regeln von Wertschwankungsreserven in einem Reglement festzuhalten sind. Dieser Artikel legt aber keine materiellen Erfordernisse fest. Konkrete Regeln für die Bildung von und den Umgang mit Wertschwankungsreserven werden durch FER 26, dem für Vorsorgeeinrichtungen verbindlichen Rechnungslegungsstandard, vorgegeben. Sie werden gemäss Ziffer 15 FER 26 für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet, sollen auf "finanzökonomischen Überlegungen" basieren und die "aktuellen Gegebenheiten" widerspiegeln. Die Interpretation und die Reichweite dieser Begriffe sind umstritten, aus diesem Grunde existiert auch keine einheitliche Methode zur Bestimmung des Zielwerts der Reserve.

Schlussendlich kommt die Wertschwankungsreserve aber allen Beteiligten zugute, den aktiven Versicherten, den Rentnern und den Arbeitgebern. Für alle sinkt mit zunehmender Reservenhöhe die Gefahr, Beiträge zur Sanierung leisten zu müssen. Die Finanzierungslast liegt jedoch primär bei den aktiven Versicherten.

§ 13 Organe

Die drei Organe Verwaltungskommission, Kontrollstelle und Experte oder Expertin für berufliche Vorsorge entsprechen den vom Bundesrecht für eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge vorgeschriebenen Organen.

Die Kontrollstelle und der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge sind Aufsichtsorgane. Sie dürfen aus Unabhängigkeitsgründen keine Geschäftsführungsfunktionen ausüben. Die Geschäftsführung obliegt nach Bundesrecht der Verwaltungskommission. Sie führt jedoch nicht das Tagesgeschäft der PKSO. Hierfür ist die Direktion zuständig. Diese ist jedoch kein bundesrechtlich vorgesehenes Organ und darum im Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn nicht als Organ aufgeführt. Ebenfalls nicht mehr als Organe angeführt sind der Anlageausschuss und der Liegenschaftsausschuss. Sie unterstehen neu dem obersten Organ der PKSO, der Verwaltungskommission, und stellen daher Unterkommissionen der Verwaltungskommission dar.

§ 14 Bestand der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission besteht neu aus 14 Mitgliedern (bisher: 16 Mitglieder). Eine Reduktion um zwei Mitglieder ist angezeigt, da die Verwaltungskommission neu ein Organ mit vermehrter strategischer, aber auch mit gewissen operativen Aufgaben darstellt. Je nach Geschäft werden weitere Personen an den Beratungen der Verwaltungskommission teilnehmen. Zu denken ist an erster Linie an die Direktion, an den Experten oder die Expertin für berufliche Vorsorge, aber auch an die Kontrollstelle, die Aufsichtsbehörde oder an externe Sachverständige.

Amtierende Mitglieder des Kantonsrates können aufgrund der zwingenden Kompetenzausscheidung zwischen dem Kantonsrat und der Verwaltungskommission nicht gleichzeitig Mitglied der Verwaltungskommission sein.

§ 15 Aufgaben der Verwaltungskommission

Als oberstes Organ trägt die Verwaltungskommission die Verantwortung für die Pensionskasse¹). Das PKG führt in einer nicht abschliessenden Aufzählung die nach BVG wichtigsten Aufgaben der Verwaltungskommission auf, wozu insbesondere der Erlass der Reglemente, die Wahl der Kontrollstelle und des Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge, die Einsetzung der Geschäftsleitung und die Festlegung der Anlagestrategie sowie der versicherungstechnischen Grundlagen gehören.

Im Gegensatz zu den bisherigen Aufgaben der Verwaltungskommission, fällt der Bereich der Finanzierung der Leistungen von Seiten Arbeitgeber nicht mehr in den Kompetenzbereich der Verwaltungskommission. Die politische Komponente der Verwaltungskommission wird damit kaum mehr ins Gewicht fallen, vielmehr wird in Zukunft verstärkt der (versicherungs-)technische Bereich an Bedeutung gewinnen. Es wird Aufgabe der Verwaltungskommission sein, die Leistungen den finanziellen Möglichkeiten anzupassen, um das finanzielle Gleichgewicht der Kasse zu wahren.

§ 16 Aufsicht

Als Aufsichtsbehörde der Pensionskasse im Kanton Solothurn fungiert die kantonale BVG- und Stiftungsaufsicht. Die PKSO untersteht administrativ wie bisher dem Finanzdepartement des Kantons Solothurn (§ 45 VOR). Diese Unterstellung steht nicht im Widerspruch zu der vom Bund angestrebten Kompetenzteilung zwischen dem politischem Organ, Kantonsrat, und dem obers-

¹⁾ Art. 51a BVG.

ten Organ der Pensionskasse, der Verwaltungskommission. Diese administrative Aufsicht tangiert den Kompetenzbereich der Verwaltungskommission oder gar des Kantonsrates nicht. Vielmehr unterstehen dem Finanzdepartment jene Bereiche der administrativen Aufsicht gegenüber der Pensionskasse, welche weder von der Aufsichtsbehörde noch von der Verwaltungskommission wahrgenommen wird. Hierunter fallen insbesondere die betrieblichen Aktivitäten und die personellen Belange.

§ 17 Kontrollstelle und Experte oder Expertin für berufliche Vorsorge

Die Aufgaben und die Anforderungen, die die Kontrollstelle und der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge erfüllen müssen, sind im Wesentlichen bundesrechtlich geregelt¹). Es versteht sich von selbst, dass die Kontrollstelle und der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge auch die fachlich anerkannten Grundsätze und Richtlinien ihres Berufsstandes einhalten, namentlich die Anforderungen ihrer Berufsverbände. Insofern dient die entsprechende Bestimmung vor allem der Verstärkung und Klarstellung dessen, was auch ohne Erwähnung gelten würde. Die wichtigsten Berufs- und Standesregeln für die Kontrollstelle sind die Schweizer Prüfungsstandards und die Richtlinien zur Abschlussprüfung der Schweizerischen Treuhandkammer. Bei den Experten für berufliche Vorsorge sind zudem die Richtlinien und Empfehlungen der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten und der Schweizerischen Aktuarvereinigung zu beachten.

Zuständig für die Wahl der Kontrollstelle und den Experten oder die Expertin für berufliche Vorsorge ist die Verwaltungskommission²). Diese Funktionen müssen durch unabhängige und deshalb externe Stellen ausgeübt werden.

§ 21 Übernahme und Zahlung des versicherungstechnischen Fehlbetrags

<u>Absatz 2:</u> Die Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze nach Swiss GAAP FER 26 verlangt die konsequente Anwendung von aktuellen Werten, im Wesentlichen von Marktwerten für alle Vermögensanlagen. Wenn für einen Vermögensgegenstand kein aktueller Wert bekannt ist bzw. festgelegt werden kann, gelangt ausnahmsweise der Anschaffungswert abzüglich erkennbarer Werteinbussen zur Anwendung.

<u>Absatz 3:</u> Die Senkung des technischen Zinssatzes wird vom Experten oder der Expertin für berufliche Vorsorge empfohlen. Ein tieferer technischer Zinssatz stellt die korrektere Bewertung der Verpflichtungen dar und reduziert die Gefahr, dass nach erfolgter Ausfinanzierung der Pensionskasse der technische Zinssatz gesenkt werden muss³).

Absatz 4 Bst. b: siehe hierzu die Erläuterung zu Ziffer 4.5.1.

<u>Absatz 5:</u> Der Kanton Solothurn, die Träger der Volksschulen und die angeschlossenen Unternehmungen sind frei, jederzeit weitere Zahlungen oder den gesamten Restbetrag zu überweisen. Der zu zahlende Mindestbetrag ist die jährlich nachschüssige Annuität, die per 1. Januar 2014 berechnet werden wird.

§ 22 Beteiligung der Träger der Volksschulen und der angeschlossenen Unternehmungen an der Übernahme des versicherungstechnischen Fehlbetrages

Siehe hierzu die Erläuterungen zu Ziffer 7 und die Tabelle 7, die die Aufteilung des Fehlbetrages aufzeigt.

¹⁾ Art. 52a – 52e BVG.

²) § 47 Abs. 2 Bst. k PKG.

³⁾ Zu weiteren Ausführungen zum technischen Zinssatz kann auf Ziffer 2.3. verwiesen werden.

8.2 Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn

Das Vorsorgereglement enthält gegenüber den bisherigen Statuten – mit einzelnen Ausnahmen, die untenstehend erläutert werden – keine materiellen Änderungen. Die Paragraphen wurden teilweise sprachlich angepasst und die Systematik des Aufbaus überprüft.

§ 25 Altersrente

Mit der letzten Teilrevision der Statuten, die per 1. Januar 2012 in Kraft trat, wurde eine Senkung der Umwandlungssätze in fünf Jahresschritten von 2012 bis 2016 angenommen. Damit werden zwar die aus versicherungstechnischer Sicht korrekten Umwandlungssätze bis ins Jahr 2016 nicht erreicht, die Pensionierungsverluste werden aber bis 2016 auf 1.9 Mio. Franken pro Jahr reduziert.

Der massgebende Umwandlungssatz hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: der Lebenserwartung im Zeitpunkt der Pensionierung und der erwarteten Rendite aus dem Restguthaben während dem Kapitalverzehr. Steigt die Lebenserwartung weiterhin an, muss das Altersguthaben über eine längere Zeitdauer ausreichen und somit in kleinere Teile aufgeteilt werden. Ausserdem muss die PKSO das Altersguthaben während des Kapitalverzehrs verzinsen. Deshalb wird bei der Festlegung des Umwandlungssatzes im Zeitpunkt der Pensionierung eine erwartetet Rendite, welche die PKSO garantieren muss, mitberücksichtigt. Der bisherige starke Rückgang der Rendite ist ein weiterer Grund für die Aufteilung des Altersguthabens in kleinere Teile.

Für die obligatorische berufliche Vorsorge beträgt der Umwandlungssatz im Jahr 2012 6.8 Prozent¹). Die PKSO versichert auch Leistungen, die über die obligatorische Vorsorge gemäss BVG hinausgehen (sogenannte umhüllende Kasse). Sie darf daher in ihrem Reglement einen anderen Umwandlungssatz als im BVG anwenden, aber die anhand des gesamten Altersguthabens berechnete Rente muss mindestens die Rente aus der Umwandlung des gesetzlichen Altersguthaben mit dem gesetzlichen Umwandlungssatz ergeben.

Aufgrund der weiterhin steigenden Lebenserwartung und der zu erwartenden (tiefen) Kapitalrenditen wird eine weitere Senkung des Umwandlungssatzes durch die Verwaltungskommission ein Thema werden. Diese ist verpflichtet, das finanzielle Gleichgewicht der PKSO zu halten. Die erwähnten Pensionierungsverluste können in Zukunft, ohne entsprechende Kürzungen bei anderen Leistungen, dazu führen, dass die PKSO in eine Unterdeckung fällt und Sanierungsmassnahmen nach § 10 PKG zu ergreifen wären. In diesem Fall würde ein Teil der Renten im Umlageverfahren von den aktiven Versicherten und den Arbeitgebern finanziert werden. Da es sich bei den Sanierungsbeiträgen um Beiträge à fonds perdu handelt, das heisst, diese werden dem Altersguthaben nicht gutgeschrieben, wäre dieses Vorgehen mittel- oder langfristig nicht tragbar

Die Anpassung der Umwandlungssätze liegt in Zukunft in der alleinigen Kompetenz der Verwaltungskommission.

§ 29 Rente des überlebenden Ehegatten

Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente entsteht unter anderem, wenn die versicherte Person mit dem überlebenden Lebenspartner während mindestens fünf Jahren zusammengelebt hat. Dagegen konnte der überlebende Ehegatte bisher je nach Konstellation schon nach einer Ehedauer von zwei Jahren eine Rente beantragen. Im Sinne einer Gleichstellung zwischen Eheleu-

¹⁾ Art. 14 Abs. 2 BVG.

ten und Lebenspartnergemeinschaften wird die minimale Ehedauer nach § 29 Absatz 2 Buchstabe b neu auch auf fünf Jahre verlängert.

§ 41 Absatz. 3 Freizügigkeitsleistungen

Im Verfahren bei einer Teil- oder Gesamtliquidation ist neu nicht mehr die Bilanzierung in offener oder geschlossener Kasse massgebend, sondern vielmehr ob die Pensionskasse im System der Vollkapitalisierung oder der Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie geführt wird. Bei den im System der Vollkapitalisierung geführten Pensionskassen dürfen versicherungstechnische Fehlbeträge im Fall der Teil- oder Gesamtliquidation abgezogen werden, soweit das Altersguthaben nach BVG dadurch nicht geschmälert wird. Bei einer Pensionskasse im Teilkapitalisierungsverfahren mit Staatsgarantie ist dies jedoch nur zulässig, soweit der versicherungstechnische Fehlbetrag nicht durch die Staatsgarantie gedeckt ist.

§ 46 Anzahl Mitglieder in der Verwaltungskommission

Die Bestellung der Arbeitnehmendenvertreter und – vertreterinnen erfolgt mit einer schriftlichen Wahl durch alle aktiven versicherten Personen. Die Wahl stützt sich auf Wahlvorschläge. Gültige Wahlvorschläge können von den Personalverbänden, aber auch von einer bestimmten Mindestanzahl von Wahlberechtigten eingereicht werden. Das Wahlreglement regelt die Details.

§ 47 Aufgaben der Verwaltungskommission

Die Aufgaben der Verwaltungskommission ergeben sich vorwiegend aus Artikel 51a BVG und werden in § 47 VOR wiedergegeben. Absatz 1 fasst die Aufgaben des obersten Organs in Form von Grundsätzen zusammen. Dazu gehören in erster Linie das Finanzierungssystem, die Leistungsziele und Leistungspläne sowie die Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage. Das oberste Organ entscheidet, unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtung, über die Grundsätze der Anlagetätigkeit. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung und die Mittel zur Zielerreichung fest. Absatz 2 spezifiziert die allgemeinen Grundsätze nach Absatz 1 in Form von unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben, indem die grundlegenden Bereiche genannt werden, die vom obersten Organ zu regeln sind

9. Rechtliches

9.1 Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn

Der Erlass von Gesetzen, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d KV). Werden Gesetze von zwei Dritteln oder mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen, unterliegen sie dem fakultativen Referendum (Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV). Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn werden die Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 aufgehoben.

9.2 Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn

Zuständig über den Beschluss über Statutenänderungen und demnach auch über den Erlass des Vorsorgereglements ist die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (§ 55 Absatz 2 Buchstabe s der Statuten PKSO sowie § 63 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 der Statuten PKSO). Dieser Beschluss ist sowohl der Delegiertenversammlung der Kantonalen Pensionskasse als auch dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen (§ 63 Absatz 4 der Statuten PKSO; vgl. dazu auch Ziffer 4.2 oben). Schliesslich folgt die Genehmigung des Vorsorgereglements durch das BVG und die Stiftungsaufsicht (Artikel 53 Absatz 2 BVG; § 1 Absatz 1 Buchstabe b, § 2 und § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen vom 19. Oktober 1998; BGS 212.152).

10. Antrag

10.1 Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf 1 zuzustimmen.

10.2 Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn

Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn beantragt der Delegiertenversammlung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und dem Kantonsrat von Solothurn, das am 10. September 2012 von der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn beschlossene Vorsorgereglement (Beschlussesentwurf 2) zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler Frau Vize-Landammann Andreas Eng Staatsschreiber Im Namen der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn

Christian Wanner

Reto Bachmann

Präsident

Direktor

Verteiler KRB

Finanzdepartement

Direktion PKSO

Kantonale Finanzkontrolle

Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn (16, Spedition durch Direktion PKSO)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (Versand durch PKSO)

Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)

Aktuarin Finanzkommission

Amtsblatt (Referendum)

Parlamentsdienste

GS, BGS

11. Beschlussesentwurf 1

Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG)

Vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982¹⁾

nach Kenntnisname von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2012 (RRB Nr. 2012/????)

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffe

¹ Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a) Arbeitgeber sind der Kanton Solothurn für das Staatspersonal, die Träger der Volksschulen im Kanton Solothurn für die Volksschullehrpersonen sowie angeschlossene Unternehmungen (natürliche oder juristische Personen), öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die ihr gesamtes Personal oder Teile davon durch einen Anschlussvertrag bei der Pensionskasse versichern;
- b) Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind Personen, die zum Kanton Solothurn, zu einem Träger der Volksschulen im Kanton Solothurn oder zu einem angeschlossenen Unternehmen in einem öffentlich-rechtlichen oder einem privaten Dienstverhältnis stehen;
- c) Träger der Volksschulen sind die Einwohnergemeinden im Kanton Solothurn²;
- d) Versicherte Personen sind der Pensionskasse angeschlossene Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sowie ehemalige Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, die von der Pensionskasse Versicherungsleistungen beziehen;
- e) Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich eines Koordinationsabzugs, mindestens aber dem minimalen koordinierten Lohn³⁾;
- f) Der massgebende Lohn im Sinne dieses Gesetzes entspricht dem AHV-beitragspflichtigen Lohn vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Er entspricht höchstens dem fünffachen oberen Grenzlohn nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982⁴;
- g) Der Koordinationsabzug entspricht 20 Prozent des massgebenden Lohnes zuzüglich eines festen Teils von 60 Prozent der maximalen Rente nach dem Bundesgesetz über die Altersund Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946⁵⁾ abgerundet auf die nächste durch 60 teilbare ganze Zahl. Bei Teilbeschäftigung wird der feste Teil des Koordinationsabzugs anteilmässig berechnet;

⁾ SR <u>831.40</u>.

²⁾ Art. 45 und Art. 105 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1); § 5 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111).

Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982; BVG; SR 831.40.

⁴⁾ SR 831.40; Art. 8 Abs 1 BVG.

⁵⁾ SR 831.10.

h) Risikoversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität.

§ 2 Zweck und Rechtsnatur

- ¹ Die Pensionskasse Kanton Solothurn (genannt Pensionskasse) bezweckt die berufliche Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- ² Die Pensionskasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Solothurn.
- ³ Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Sie erbringt wenigstens die Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁾.
- ⁴ Die Pensionskasse erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz in der Form von Reglementen.

§ 3 Kreis der Versicherten

- ¹ Versichert wird, wer bei einem Arbeitgeber²⁾ angestellt ist und nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982³⁾ der obligatorischen Versicherung untersteht. Bei angeschlossenen Unternehmungen können im Anschlussvertrag eindeutig definierte Personalgruppen von der Versicherung bei der Pensionskasse ausgeschlossen werden.
- ² Vorbehalten bleibt die freiwillige Versicherung nach § 3 des Vorsorgereglements der Pensionskasse Kanton Solothurn (VOR) vom 10. September 2012⁴⁾.

§ 4 Versicherungspflicht

¹ Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung (Versicherungspflicht) bestimmt sich nach Bundesrecht, wobei für Frauen das gleiche Rentenalter gilt wie für Männer⁵⁾.

2. Finanzierung

§ 5 Grundsätze der Finanzierung

- ¹ Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie durch die Vermögenserträge.
- ² Die Beiträge sollen zusammen mit den Vermögenserträgen sicherstellen, dass die Vorsorgeverpflichtungen voll gedeckt sind⁶.

§ 6 Beiträge der Arbeitgeber

- ¹ Der Kanton Solothurn und die Träger der Volksschulen leisten folgende Beiträge:
- a) für die Versicherten bis und mit Alter 24: 1 Prozent des versicherten Lohnes⁷⁾;
- b) für die Versicherten ab Alter 25 bis zur Vollendung des ordentlichen Rentenalters der Männer nach Bundesrecht[®]: 16 Prozent des versicherten Lohnes, zuzüglich 1 Prozent zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf Renten.
- ² Der Regierungsrat kann namentlich in folgenden Fällen zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers in der Höhe von 1 Prozent der versicherten Löhne beschliessen:
- a) aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Altersstruktur der Versicherten;
- b) aufgrund einer wesentlichen Erhöhung der Zahl der Invaliditätsfälle;
- c) infolge Erhöhung des Landesindexes der Konsumentenpreise um mehr als 3 Prozent pro Kalenderjahr während mindestens zwei Kalenderjahren in Folge.

¹⁾ SR 831.10.

^{2) § 1} Abs. 1 Bst. a PKG.

³⁾ SR 831.40; Art. 7 ff. BVG, Art. 1f der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1).

⁴⁾ BGS ???.???

⁵⁾ Art. 2, 7 und 10 BVG; Art. 1j und 6 BVV2.

⁶⁾ Art. 65 Abs. 2 BVG.

 ^{§ 1} Abs. 1 Bst. e PKG.
 Art. 13 Abs. 1 Bst. a BVG

- ³ Der Regierungsrat regelt für die Dauer des unbezahlten Urlaubes die Beitragszahlungen für die Altersleistungen, die Risikoversicherung, die Anpassung der Renten und die Teuerungsentwicklung.
- ⁴ Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge. Er zieht den Anteil des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin bei der Lohnzahlung ab.

§ 7 Finanzierung der AHV-Ersatzrenten durch die Arbeitgeber

- ¹ Der Kanton Solothurn für das Staatspersonal und die Träger der Volksschulen für die Volksschullehrpersonen beteiligen sich an der Finanzierung der AHV-Ersatzrenten, die nach dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgerichtet werden.
- ² Die Beteiligung beträgt bei Bezug einer vollen AHV-Ersatzrente für jedes volle Beitragsjahr 4,5 Prozent, höchstens jedoch 45 Prozent der maximalen AHV-Altersrente.
- ³ Bei Bezug einer teilweisen AHV-Ersatzrente¹⁾ reduziert sich die Beteiligung des Arbeitgebers entsprechend.
- ⁴ Der Arbeitgeber beteiligt sich nicht an der Finanzierung der AHV-Ersatzrenten, welche vor dem 60. Lebensjahr ausgerichtet werden²⁾.
- ⁵ Die Kosten sind vom Arbeitgeber bei Anspruchsbeginn der Pensionskasse zu überweisen.

3. Leistungen

Versicherungsleistungen

- ¹ Die Verwaltungskommission erlässt ein Vorsorgereglement. Die Mindestleistungen nach BVG müssen insbesondere für folgende Versicherungsleistungen gewährleistet sein:
- Altersleistungen; a)
- b) Hinterlassenenleistungen;
- Invalidenleistungen. c)

§ 9 Austrittsleistungen

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt eines versicherten Ereignisses beendet wird und sie die Pensionskasse verlässt³). Vorbehalten bleibt die freiwillige Risikoversicherung⁴⁾.

4. Unterdeckung und freie Mittel

Unterdeckung, Sanierung

- ¹ Wenn der Deckungsgrad der Pensionskasse am Stichtag⁵ weniger als 100 Prozent beträgt, besteht eine Unterdeckung.
- ² Im Falle einer Unterdeckung werden die in der Pensionskasse vorhandenen und noch nicht verwendeten Rückstellungen zur Finanzierung der Anpassungen der Renten an die Teuerungsentwicklung, soweit dies zur Behebung der Unterdeckung erforderlich ist, aufgelöst. Anschliessend wird der Deckungsgrad neu festgelegt.
- ³ Verbleibt nach Durchführung der Massnahme nach Absatz 2 eine Unterdeckung, entfallen ab dem 1. Januar des folgenden Jahres die Beiträge von 1 Prozent zur Finanzierung der Teuerungszulagen auf Renten⁶).
- ⁴ Die Arbeitgeber leisten ab dem 1. Januar des Folgejahres folgende Sanierungsbeiträge auf den versicherten Löhnen:
- bei einem Deckungsgrad von 98 Prozent und höher mindestens 1 Prozent, maximal 3 Proa) zent;

^{§ 27} Abs. 4 und 5 VOR.

Žum Anspruch und zur Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung der AHV-Ersatzrente siehe auch § 204 und § 205 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV, BGS 126.3).

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG, SR 831.42).

^{§ 11} PKG.

^{§ 6} Abs. 1 Bst. b PKG.

- b) bei einem Deckungsgrad von 95 Prozent und höher mindestens 3 Prozent, maximal 4 Prozent;
- c) bei einem Deckungsgrad von 90 Prozent und höher mindestens 4 Prozent, maximal 6 Prozent:
- d) bei einem Deckungsgrad unter 90 Prozent mindestens 6 Prozent, maximal 8 Prozent.
- ⁵ Die Verwaltungskommission entscheidet im Rahmen der oben angegebenen Bandbreiten über die zu ergreifenden Massnahmen. Die Versicherten haben in Form von Sanierungsbeiträgen und Tieferverzinsungen unter dem Mindestzinssatz nach BVG einen grundsätzlich gleich hohen Beitrag wie die Arbeitgeber zur Sanierung der Pensionskasse zu leisten. Der Sanierungsbeitrag der Versicherten beträgt in jedem Fall mindestens 1 Prozent der versicherten Löhne.

§ 11 Stichtag, Dauer der Sanierung

- ¹ Als Stichtag zur Festlegung des mutmasslichen Deckungsgrads gilt der 30. September.
- ² Die Sanierungsmassnahmen werden jeweils für das folgende Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember beschlossen.
- ³ Sobald am 30. September ein mutmasslicher Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht wird, sind die Sanierungsmassnahmen ab dem 1. Januar des Folgejahres abzusetzen.

§ 12 Freie Mittel

¹ Freie Mittel können erst ausgewiesen werden, wenn die Wertschwankungsreserve bis zu ihrem Sollwert geäufnet ist.

5. Organisation

§ 13 Organe

- ¹ Die Organe der Pensionskasse sind:
- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Kontrollstelle;
- c) der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge.

§ 14 Bestand der Verwaltungskommission

- ¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 14 Mitgliedern.
- ² Sie setzt sich paritätisch zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern:
- a) der versicherten Personen;
- b) der Arbeitgeber.
- ³ Der Verwaltungskommission gehören als Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitgeber an:
- a) Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes;
- b) Drei Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen des Staates;
- c) Zwei Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen der Träger der Volksschulen;
- d) Ein Mitglied als Vertreter oder Vertreterin der Anschlussmitglieder.
- ⁴ Der Regierungsrat wählt die Vertreter oder die Vertreterinnen der Arbeitgeber, ausgenommen die Vertreter oder Vertreterinnen der Träger der Volksschulen, welche vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden bezeichnet werden. Die Arbeitgebervertreter oder Arbeitgebervertreterinnen dürfen nicht Pensionskassenmitglieder sein.
- ⁵ Den Vorsitz führen abwechselnd je für eine Amtsperiode der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitnehmer und der Arbeitnehmerinnen. Wenn der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes den Vorsitz führt, ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter oder Arbeitnehmervertreterinnen zu wählen. Wenn ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerinnen den Vorsitz führt, ist der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes Vizepräsident oder Vizepräsidentin.
- ⁶ Mitglieder des Kantonsrates können nicht gleichzeitig Mitglied der Verwaltungskommission sein.

§ 15 Aufgaben der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach Bundesrecht¹⁾.

§ 16 Aufsicht

¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 aus².

§ 17 Kontrollstelle und Experte oder Expertin für berufliche Vorsorge

¹ Die Kontrollstelle und der Experte oder die Expertin für berufliche Vorsorge erfüllen die Aufgaben nach der Bundesgesetzgebung³⁾ sowie nach fachlich anerkannten Grundsätzen und Richtlinien.

6. Verfahren und Rechtspflege

§ 18 Verfahren

¹ Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970⁴⁾ ist sinngemäss anwendbar.

§ 19 Beschlüsse

¹ Die Pensionskasse erlässt über die Feststellung, Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten schriftliche, begründete Beschlüsse.

§ 20 Versicherungsgerichtliche Klage

- ¹ Gegen Beschlüsse der Pensionskasse kann Klage beim Versicherungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundesrechts⁵⁾.
- ² Bevor die versicherte Person eine Klage einreicht, soll sie der Pensionskasse das Klagebegehren und die Gründe schriftlich mitteilen. Die Pensionskasse nimmt innert 60 Tagen zum Klagebegehren Stellung.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Übernahme und Zahlung des versicherungstechnischen Fehlbetrags

- ¹ Der Kanton Solothurn, die Träger der Volksschulen und die angeschlossenen Unternehmungen⁶⁾ übernehmen per 1. Januar 2014 den gesamten versicherungstechnischen Fehlbetrag, den die Pensionskasse in der per 31. Dezember 2013 erstellten Bilanz ausweist.
- ² Für die Bewertung der Aktiven der Bilanz gelten die Rechnungslegungsgrundsätze nach Swiss GAAP FER 26⁷⁾.
- ³ Die Berechnung der Passiven der Bilanz erfolgt auf der Grundlage des von der Verwaltungskommission erlassenen Rückstellungsreglements. Demgemäss ist für die Rückstellung des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten die Summe der Freizügigkeitsleistungen massgebend. Für die Rückstellungen auf dem Vorsorgekapital der Rentner und Rentnerinnen werden die Barwerte anhand der technischen Grundlagen VZ 2010 zum technischen Zinssatz von 3 Prozent berechnet. Die Barwerte werden zur Berücksichtigung der Zunahme der Lebenserwartung mit 0,5 Prozent pro Jahr ab dem 1. Januar 2012 verstärkt.
- ⁴ In Abweichung von den bisherigen Bilanzierungsgrundsätzen und vom Rückstellungsreglement erfolgen in der Bilanz per 31. Dezember 2013 folgende Änderungen:

¹⁾ Art. 51a BVG.

²⁾ SR 831.40; Art. 61f. BVG.

³⁾ Art. 52c, 52d, 52e BVG.

⁴⁾ BGS 124.11.

⁵⁾ Art. 62 und 73 Abs. 3 BVG.

^{6) § 1} Abs. 1 Bst. a PKG.

Die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER) sind die Schweizer Standards für die Rechnungslegung in Unternehmen. Ein Abschluss nach Swiss GAAP FER 26 umfasst die Bilanz, die Betriebsrechnung und den Anhang. In der Bilanz erfolgt die Bewertung zu den tatsächlichen Werten.

- a) der Risikofonds wird auf 50 Prozent des Maximalwerts gemäss Rückstellungsreglement herabgesetzt;
- b) die Teuerungszulagen auf den Renten werden kapitalisiert und zum Vorsorgekapital der Rentner dazugezählt. Die Berechnung des erforderlichen Vorsorgekapitals erfolgt gleich wie bei den Grundrenten. Gleichzeitig wird der in der Pensionskasse geführte Teuerungsfonds aufgelöst, auf Null gesetzt und anschliessend wieder geäufnet.
- ⁵ Der Kanton Solothurn, die Träger der Volksschulen und die angeschlossenen Unternehmungen bezahlen der Pensionskasse den Betrag nach Absatz 1 in der Zeitspanne von 2014 bis und mit 2053 in der Form von jährlichen, nachschüssigen Annuitäten. Der Fehlbetrag wird mit 3.5 Prozent verzinst. Der Kanton Solothurn, die Träger der Volksschulen sowie die angeschlossenen Unternehmungen können weitere Zahlungen oder den gesamten Restbetrag überweisen.
- § 22 Beteiligung der Träger der Volksschulen und der angeschlossenen Unternehmungen an der Übernahme des versicherungstechnischen Fehlbetrags
- ¹ Der Anteil des Fehlbetrags, der von den angeschlossenen Unternehmungen übernommen werden muss, ergibt sich aus dem Anschlussvertrag oder nach Absatz 2.
- ² Angeschlossene Arbeitgeber, deren Anschlussvertrag kein per 31. Dezember 1994 gekündigter Anschlussvertrag vorausging, haben einen Anteil an der Ausfinanzierung des Fehlbetrages zu leisten, der dem erforderlichen Einkauf gemäss § 8 Absatz 2 Buchstabe b des Teilliquidationsreglementes der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 19. März 2007¹⁾ bei Auflösung des Anschlussvertrages entspricht.
- ³ Nach Abzug des Anteils des Fehlbetrages der angeschlossenen Unternehmungen ergibt sich der restliche Fehlbetrag. Dieser ist von den Trägern der Volksschulen und dem Kanton Solothurn zu tragen.
- ⁴ Der Anteil des restlichen Fehlbetrages, der von den Trägern der Volksschulen übernommen werden muss, entspricht dem Anteil der versicherten Löhne der aktiven Versicherten der Träger der Volksschulen am 31. Dezember 2013 im Verhältnis zum Total der versicherten Besoldungen der Versicherten des Kantons und der Träger der Volksschulen. Die am 31. Dezember 2013 ausgetretenen oder pensionierten Personen werden für die Berechnung miteinbezogen.
- ⁵ Die Aufteilung des auf die Träger der Volksschulen entfallenden Fehlbetrags auf die einzelnen Träger der Volksschulen erfolgt im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen per 31. Dezember 2013. Massgebend ist die Statistische Mitteilung Wohnbevölkerung 2013 des kantonalen Amtes für Finanzen, Controllerdienst und Statistik.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992²⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird aufgehoben.

BGS 126.582.3.
 BGS 126.582.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner

Präsidentin

Fritz Brechbühl Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

12. Beschlussesentwurf 2

Genehmigung des Vorsorgereglements der Pensionskasse Kanton Solothurn (Beschluss der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 10. September 2012)

Der Kantonsrat, gestützt auf § 63 Absatz 4 der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft, Beschluss und Entwurf der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 10. September 2012, beschliesst:

Das am 10. September 2012 von der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn beschlossene Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn vom 10. September 2012

und von der Delegiertenversammlung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn am [Datum] genehmigte Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn vom 10. September 2012

wird genehmigt.	
Im Namen des Kantonsrates	
Präsident	Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

¹⁾ BGS 126.582.

Anhang 1

Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn (VOR)

Vom [Datum]

Die Verwaltungskommission der Pensionskasse Kanton Solothurn

gestützt auf Artikel 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982¹⁾

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffe

¹ Die nachstehenden Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a) Anspruchsberechtigte Personen sind solche, die Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse haben;
- b) Altersversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters;
- Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
- d) Aktiv versicherte Personen sind versicherungspflichtige Personen, die zu einem Arbeitgeber in einem öffentlichrechtlichen oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen.

§ 2 Versicherungspflicht

¹ Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Arbeitsverhältnis, und zwar

- a) für die Altersversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres;
- b) für die Risikoversicherung am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres.
- ² Die Versicherungspflicht endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit dessen Wegfall oder mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Pensionskasse Kanton Solothurn (genannt Pensionskasse) und dem angeschlossenen Arbeitgeber.
- ³ Sie endet mit dem Arbeitsverhältnis, wenn kein Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht.
- 4 Die Versicherungspflicht endet zudem, wenn das ordentliche Rentenalter der Männer nach Bundesrecht erreicht wird 2).
- ⁵ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während einem Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung³⁾.

§ 3 Freiwillige Risikoversicherung

¹ Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann die Risikoversicherung für höchstens zwölf Monate freiwillig weiterführen, wenn bei bestehendem Arbeitsverhältnis die Versicherungspflicht⁴⁾ entfällt und die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt wird.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn vom (Datum)⁵⁾ und dieses Reglements finden auf die freiwillige Risikoversicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:

- a) Der freiwillig versicherte Lohn entspricht dem weggefallenen versicherten Lohn⁶⁾ vor der freiwilligen Versicherung;
- b) Die versicherte Person⁷⁾ bezahlt auf dem freiwillig versicherten Lohn neben ihren Risikobeiträgen auch diejenigen des Arbeitgebers;
- c) Das Altersguthaben bleibt in der Pensionskasse und wird verzinst. Auf dem freiwillig versicherten Lohn werden keine Beiträge für die Altersversicherung erhoben und auch keine Altersgutschriften vorgenommen.
- ³ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Versicherung:
- a) wenn das Alter 65 Jahre vollendet ist;
- b) bei Wiederaufleben der obligatorischen Versicherungspflicht⁸⁾;
- c) bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

⁴ Bei Beendigung der freiwilligen Risikoversicherung nach Absatz 1 Buchstabe a wird die in diesem Zeitpunkt bestehende Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung einer Altersrente⁹⁾. Wird die versicherte Person bei der Pensionskasse obligatorisch weiterversichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.

¹⁾ SR 831.10.

²⁾ Art. 13 Abs. 1 Bst. a BVG.

^{3) § 1} Bst. h PKG.

^{4) § 4} PKG.

⁵⁾ BGS Nr..

^{§ 1} Bst. e PKG.

^{9 1} Bst. e PKG.

^{8) § 3} Abs. 1 VOR.

^{9) § 25} VOR.

⁵ Wird der versicherte Lohn infolge der in Absatz 1 aufgeführten Gründe während maximal einem Monat herabgesetzt, bleibt der Versicherungsschutz im Fall von Invalidität und Tod während dieser Zeit unverändert bestehen.

§ 4 Massgebender Jahreslohn

- ¹ Die Direktion setzt den massgebenden Jahreslohn¹⁾ der versicherten Person für ein Kalenderjahr zum Voraus fest. Der massgebende Jahreslohn wird während des Kalenderjahres neu festgesetzt, wenn er sich dauernd um mehr als 20 Prozent des Lohnes für das entsprechende Vollamt verändert oder wenn ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber been-
- ² Fehlen genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen massgebenden Jahreslohnes, entscheidet die Direktion nach Ermessen. Sie kann den Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe
- ³ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn (PKG) vom [Datum]²⁾ verdient wird, kann nicht versichert werden.

Auskunfts- und Meldepflicht

- ¹ Die versicherte und die anspruchsberechtigte Person oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen haben der Pensionskasse und deren Vertrauensarzt oder Vertrauensärztin über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben Veränderungen von sich aus zu melden, die Pensionskasse zur Einsicht in die Akten anderer Sozialversicherungsträger zu ermächtigen und den Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin vom Arztgeheimnis zu entbinden.
- ² Die Arbeitgeber haben der Pensionskasse alle Versicherten und die Daten rechtzeitig zu melden, die zur Führung der Alterskonten und zur Buchung von Beiträgen und Leistungen erforderlich sind. Die Verwaltungskommission kann Meldefristen festlegen.
- ³ Die Pensionskasse teilt den aktiv versicherten Personen³⁾ jährlich die im Versicherungsfall zu erwartenden Leistungen mit.

§ 6 Gesundheitsprüfung; Versicherungsvorbehalt

- ¹ Die versicherte Person hat der Pensionskasse bei Versicherungsbeginn über ihren Gesundheitszustand wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu erteilen. Lässt die Auskunft ein erhöhtes Versicherungsrisiko vermuten, kann die Direktion innert drei Monaten seit Eintreffen der Auskunft ein vertrauensärztliches Gutachten anordnen. Bestätigt dieses Gutachten das erhöhte Risiko, wird die versicherte Person mit Vorbehalt in die Versicherung aufgenommen.
- ² Bei Versicherung mit Vorbehalt werden die Invaliden- und Hinterlassenenleistungen dauernd auf die gesetzlichen Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982⁴⁾ gekürzt, falls die Invalidität oder der Tod vor Vollendung des fünften Mitgliedschaftsjahres, aber vor dem Altersrücktritt eintritt. Die Leistungen werden höchstens soweit gekürzt, dass der Barwert der neu entstehenden Renten dem vorhandenen Altersguthaben entspricht. Die Kürzung unterbleibt, wenn ein Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin der Pensionskasse feststellt, dass offensichtlich kein Zusammenhang zwischen der Ursache des Vorbehalts und der Invaliditäts- oder Todesursache besteht.
- ³ Die mit Vorbehalt versicherte Person kann in begründeten Fällen eine erneute ärztliche Untersuchung verlangen. Die Kosten übernimmt die Pensionskasse, wenn der Vorbehalt wegfällt.
- ⁴ Wenn eine versicherte Person für die Beurteilung des Versicherungsrisikos wesentliche Fragen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig beantwortet hat, oder wenn sie den Fragebogen trotz Mahnung nicht abgibt, wird sie mit Vorbehalt versichert, solange sie nicht nachweisen kann, dass im Zeitpunk der Aufnahme kein erhöhtes Risiko bestanden hat.
- ⁵ Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Bestimmungen⁵⁾.

§ 7 Koordination der Vorsorgeleistungen

- ¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.
- ² Die Alters-Kinderrenten⁶⁾ werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den übrigen Altersleistungen der Pensionskasse und den Leistungen der AHV zu Gunsten der versicherten Person 100 Prozent des für die Versicherung massgebenden letzten Lohnes nach der AHV-Gesetzgebung zuzüglich der ausgerichteten Kinderzulagen übersteigen. Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen weniger als 100 Prozent, wird der letzte Lohn auf Grund des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten zehn Beitragsjahre festgelegt. Die Alters-Kinderrenten dürfen die Kinderrenten nach BVG nicht unterschreiten.

Leistungskürzung

¹ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die zuständige Stelle der Altersund Hinterlassenenversicherung⁷⁾ oder der Invalidenversicherung⁸⁾ eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die versicherte und die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Pensionskasse ihre Leistungen ebenfalls kürzen.

² Die Kinderrenten werden nicht gekürzt. Vorbehalten bleibt § 7 Absatz 2.

¹⁾ § 1 Abs. 1 Bst. f PKG.

²⁾ BGS ???.??; § 1 Abs. 1 Bst. a PKG. 3)

^{§ 1} Abs. 1 Bst. d PKG. Nachfolgend BVG.

Art. 14 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG, SR 831.42).

⁶⁾ § 28 VOR.

Nachfolgend AHV.

⁸⁾ Nachfolgend IV.

Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Leistungen

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen werden zurückgefordert. Die Verwaltungskommission regelt, wann ausnahmsweise auf eine Rückforderung verzichtet wird. Der Rückerstattungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von 5 Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.

Entscheide der Organe der AHV/IV

¹ Die Pensionskasse entscheidet Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

2. Finanzierung

§ 11 Dauer der Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht beginnt

- für die Altersleistungen und für die Anpassungen der Renten an die Teuerungsentwicklung am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres der versicherten Person;
- für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres der versicherten Person. b)
- ² Die Beitragspflicht endet
- wenn die Versicherung endet; a)
- wenn die versicherte Person eine ganze Altersrente oder eine ganze Invalidenrente bezieht; b)
- wenn die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat. c)

Beiträge der Arbeitnehmenden für die Altersleistungen

¹ Der Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerin entrichten der Pensionskasse folgende Beiträge:

massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes
25 - 31	7%
32 - 36	9%
37 - 41	9.5%
42 - 46	10%
47 - 65	11.5%

² Die Verwaltungskommission verwendet die von den Arbeitgebern nach kantonalem Recht pauschal geleisteten Beiträge¹⁾ an die Pensionskasse grundsätzlich in gleicher Höhe wie die Arbeitnehmerbeiträge für die Altersleistungen.

Beiträge der Arbeitnehmenden für die Risikoversicherung

- ¹ Der Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerin leisten folgende Beiträge für die Risikoversicherung:
- für die Versicherten bis und mit Alter 24: 1 Prozent des versicherten Lohnes;
- für die Versicherten ab Alter 25 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres: 1.5 Prozent des versicherten Lohnes.
- ² Eine Erhöhung oder Senkung der Risikobeiträge der Arbeitgeber nach § 6 Absatz 2 PKG führt im gleichen Umfang und auf den selben Zeitpunkt zu einer Anpassung der Arbeitnehmerbeiträge für die Risikoversicherung.

Beiträge der Arbeitnehmenden für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung

¹ Der Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerin entrichten der Pensionskasse 1 Prozent des versicherten Lohnes für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung.

Finanzierung der AHV-Ersatzrente

¹ Soweit die AHV-Ersatzrente nicht durch den Arbeitgeber³⁾ finanziert ist, wird sie von der versicherten Person in der Form einer dauernden Rentenkürzung getragen.

² Die Altersrente wird ab Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente gekürzt. Die Kürzung wird aufgrund des massgebenden Umwandlungssatzes im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung und der Summe der von den anspruchsberechtigten Personen zu finanzierenden AHV-Ersatzrenten berechnet.

³ Der Arbeitgeber hat seine Leistungen aufgrund der für die Pensionskasse massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen zu finanzieren.

Übertragung der Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe

¹ Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ist verpflichtet, der Pensionskasse die Freizügigkeitsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen zu übertragen.

² Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann sich im Zeitpunkt des Eintritts oder bis zum Eintritt eines versicherten Ereignisses (Alter, Invalidität und Tod) mittels freiwilligen Zahlungen in die Leistungen der Pensionskasse einkaufen. Die Rückzahlung freizügigkeitsähnlicher Leistungen richtet sich nach Bundesrecht⁴⁾. Nachträgliche Einkäufe sind längstens bis zum vollendeten 65. Lebensjahr möglich.

³ Der Einkauf darf zusammen mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und dem vorhandenen Altersguthaben den Richtwert des Altersguthabens gemäss Anhang nicht überschreiten.

⁴ Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin kann höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres einen Einkauf leisten. Die Direktion legt einen Mindestbetrag für den Einkauf fest.

² Bei einer Sanierung²⁾ entfallen die Beiträge nach Absatz 1.

^{§ 6} PKG.

^{§ 10} PKG. § 1 Abs. 1 Bst. a PKG.

FZG; SR 831.42.

- ⁵ Bei Einkäufen nach Absatz 2 gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen¹⁾. Dies betrifft Personen, die:
- a) während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben;
- b) Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben;
- c) aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.
- ⁶ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Pensionskasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft²⁾.
- ⁷ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezuges für Wohneigentumsförderung nicht mehr möglich ist, dürfen gleichwohl Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen den maximal möglichen Einkauf nicht überschreiten.

3. Leistungen

3.1. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

§ 17 Entstehung und Beendigung des Anspruchs

- ¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.
- ² Der Anspruch entsteht zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt, sofern die anspruchsberechtigte Person keinen Lohn oder gleichwertigen, vom Arbeitgeber mitfinanzierten Ersatz mehr erhält. Er geht am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person unter.
- ³ Der Anspruch auf Ausrichtung einer Kapitalabfindung nach § 18 Absatz 4 entsteht wie die Altersrente zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt. Mit der Auszahlung einer Kapitalabfindung anstelle der Rente erlöschen:
- a) der Anspruch auf die Rente;
- b) die Ansprüche auf die mit der Rente mitversicherten Renten;
- c) die mit der Rente zusammenhängenden Anwartschaften.
- ⁴ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.
- ⁵ Die Anspruchsberechtigung auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen bei vorbestandener Arbeitsunfähigkeit infolge eines Geburtsgebrechens oder einer Invalidität, die eingetreten ist, als die Person noch minderjährig war, richtet sich nach dem BVG. Die Leistungen beschränken sich auf die Mindestleistungen nach BVG.

§ 18 Form der Leistungen

- ¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und in der Regel als Rente in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet.
- ² Die Pensionskasse kann die Ausrichtung ihrer Leistungen von einer Lebensbescheinigung oder einer anderen Bescheinigung über die Anspruchsberechtigung abhängig machen. Voraussetzung für die Ausrichtung von Leistungen ist die rechtzeitige Einreichung der verlangten Bescheinigung. Leistungsbezüger, die Wohnsitz im Ausland haben, müssen der Pensionskasse unaufgefordert jährlich eine amtliche Lebensbescheinigung zustellen.
- ³ Die Pensionskasse kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.
- ⁴ Die versicherte Person kann mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin verlangen, dass ihr ein Teil der Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird.
- ⁵ Die Kapitalabfindung als Teil der Altersleistungen ist im Zeitpunkt der Ausrichtung der ersten monatlichen Altersrente fällig. Sie darf 40 Prozent des Altersguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktritts nicht übersteigen.
- ⁶ Das Gesuch um Kapitalabfindung als Teil der Altersleistungen ist spätestens zwei Jahre vor dem effektiven Altersrücktritt einzureichen. Falls das Arbeitsverhältnis vorwiegend auf Veranlassung des Arbeitgebers aufgelöst wird, kann die Verwaltungskommission eine kürzere Frist bewilligen. Die Alters- und Hinterlassenenleistungen sowie die Teuerungszulagen werden auf der Basis des reduzierten Altersguthabens berechnet.

§ 19 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

- ¹ Der Rückgriff der Pensionskasse auf Personen, die für den Vorsorgefall haften, richtet sich nach Bundesrecht³⁾.
- ² Die Pensionskasse tritt bei der Entstehung des Schadens im Rahmen ihrer Leistungspflicht in die Ansprüche der Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte ein.

§ 20 Vorschussleistungen der Pensionskasse

¹ Die Pensionskasse kann der anspruchsberechtigten Person bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Ansprüche angemessene Vorschüsse leisten. Sie tritt im Umfang der geleisteten Vorschüsse in die Ansprüche gegen Dritte ein.

¹⁾ Art. 60a und 60b BVV2.

²⁾ Art. 22c FZG.

³⁾ Art. 34b BVG; Art. 27ff. BVV2.

Teuerungsanpassung der laufenden Renten

¹ Die Mindestleistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrates bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst¹⁾. In jedem Fall gilt die Teuerung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die Mindestleistungen gemäss BVG übersteigen.

3.2. Versicherungsleistungen

3.2.1. Altersleistungen

§ 22 Altersgutschriften

¹ Der versicherten Person werden für jedes Kalenderjahr, während dem Beiträge für die Altersleistungen entrichtet werden, folgende Altersgutschriften gutgeschrieben:

Massgebendes Alter	Prozente des versicherten Lohnes
25 - 31	12%
32 - 36	16%
37 - 41	20%
42 - 46	24%
47 - 51	28%
52 - 56	31%
57 - 62	33%
63 - 65	24%

² Die Altersgutschriften werden anteilmässig gutgeschrieben, wenn die Beiträge nicht während des ganzen Kalenderjahres entrichtet werden.

§ 23 Altersguthaben

- ¹ Das Altersguthaben besteht aus:
- den Altersguthaben samt Zinsen²⁾;
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen³⁾; b)
- den freiwilligen Einkäufen samt Zinsen; c)

Verzinsung des Altersguthabens

¹ Das Altersguthaben wird zum Mindestzinssatz nach BVG⁴⁾ verzinst, sofern die Verwaltungskommission nichts anderes beschliesst.

§ 25 Altersrente

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Altersrente, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Lebensjahres endet, spätestens nach Vollendung des 70. Lebensjahres.

² Die Höhe der Altersrente entspricht dem Altersguthaben beim Beginn des Anspruchs multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Rücktrittsalter Jahre / Monate	Anspruchsbe- ginn nach dem 1.1.2014	Anspruchsbe- ginn nach dem 1.1.2015	Anspruchsbe- ginn nach dem 1.1.2016
58 / 0	5.38%	5.26%	5.14%
59 / 0	5.51%	5.39%	5.27%
60 / 0	5.63%	5.51%	5.39%
61 / 0	5.77%	5.65%	5.53%
62 / 0	5.91%	5.79%	5.67%
63 / 0	6.05%	5.93%	5.81%
64 / 0	6.21%	6.09%	5.97%
65 / 0	6.38%	6.26%	6.14%

Das Alter beim Anspruchsbeginn wird in Jahren und ganzen Monaten bestimmt. Die Monate werden anteilmässig be-

§ 26 Teil-Altersrente

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet hat und ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 20 Prozent der Normalarbeitszeit herabgesetzt wird.

§ 27 AHV-Ersatzrente

¹ Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente hat, wer eine ganze Altersrente⁵⁾ bezieht.

Art. 15 Abs. 1 Bst. a BVG.

² Die Anpassung der übrigen Renten erfolgt nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel.

³ Der Umwandlungssatz im Alter 65 einer versicherten Person wird für jedes Jahr des späteren Anspruchbeginns um 0,06 Prozent erhöht. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Beschäftigungsgrade der versicherten Person vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz nach § 25 Absatz 2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

Art. 36 Abs. 1 BVG.

Art. 15 Abs. 1 Bst. b BVG.

Art. 15 Abs. 2 und 3 BVG.

^{§ 25} VOR.

- ² Die ganze AHV-Ersatzrente beträgt 100 Prozent der maximalen AHV-Rente. Die AHV-Ersatzrente darf zudem maximal so hoch sein, dass die Finanzierung durch die versicherte Person nach § 15 gewährleistet ist.
- ³ Hat die Beitragspflicht der versicherten Person¹⁾ vor Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Ersatzrente weniger als zehn Jahre gedauert, erfolgt eine Kürzung der AHV-Ersatzrente um 10 Prozent pro fehlendem Beitragsjahr. Die Monate werden anteilmässig berücksichtigt.
- ⁴ Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad im massgebenden Zeitraum nach Absatz 3 oder in den letzten zehn Jahren vor Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Ersatzrente weniger als 100 Prozent, wird die AHV-Ersatzrente entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad anteilmässig gekürzt.
- ⁵ Wer eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine dem wegfallenden Beschäftigungsgrad entsprechende teilweise AHV-Ersatzrente.
- ⁶ Der Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente erlischt,
- a) soweit ein Anspruch auf Leistungen der AHV oder IV besteht, wobei der Anspruch auf eine vorzeitige, gekürzte AHV-Rente nicht zum Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente führt;
- b) wenn eine versicherte Person eine AHV-Rente vorbezieht.

§ 28 Alters-Kinderrente

- ¹ Die versicherte Person, die eine ganze Altersrente bezieht, hat nach Vollendung des 58. Lebensjahres für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.
- ² Bis Alter 62 entspricht die Alters-Kinderrente der Alters-Kinderrente nach BVG²⁾.
- ³ Ab Alter 62 beträgt die Alters-Kinderrente 20 Prozent der Altersrente der versicherten Person.

3.2.2. Hinterlassenenleistungen

§ 29 Rente des überlebenden Ehegatten

- ¹ Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- a) Er muss beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen. Die Kinder oder Pflegekinder dürfen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nicht älter als 18 Jahre und im Falle einer Ausbildung nicht älter als 25 Jahre sein;
- b) Er hat beim Tod der versicherten Person oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.
- ² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Der überlebende Ehegatte hat das 40. Lebensjahr vollendet;
- b) Die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert oder die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft nach § 33 hat zusammen mit der Ehe mindestens fünf Jahre gedauert.
- ³ Die Rente beträgt 70 Prozent
- a) der ganzen Invalidenrente, welche die versicherte Person bezieht oder auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
- b) der Altersrente der versicherten Person.
- ⁴ Der Anspruch ruht während der Dauer nachfolgender Ehen. Die Rente wird um allfällige Ansprüche gegen die Vorsorgeeinrichtungen weiterer Ehegatten gekürzt.
- ⁵ Hat der überlebende Ehegatte keinen Rentenanspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2, wird ihm eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten nach Absatz 3 ausgerichtet. Dabei muss die Höhe der Abfindung mindestens dem Betrag des Todesfallkapitals nach § 34 entsprechen.

§ 30 Rente bei eingetragener Partnerschaft

¹ Überlebende eingetragene Partner und Partnerinnen nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare³⁾ haben die gleiche Rechtsstellung wie Ehegatten.

§ 31 Rente des geschiedenen Ehegatten

¹ Nach dem Tode der versicherten Person ist der geschiedene Ehegatte dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern jenem aus dem Scheidungsurteil ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen zusteht. Stützt sich der Anspruch sinngemäss auf § 29 Absatz 2, muss die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert haben.

² Die Rente oder die Abfindung des geschiedenen Ehegatten wird gekürzt, soweit diese allein oder zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und der IV, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Anspruch übersteigt. Versicherungsleistungen, die nicht als Folge des Todes der versicherten Person ausgerichtet werden, bleiben unberücksichtigt.

³ Wurde der Unterhaltsanspruch zeitlich befristet, wird die Rente nur für die entsprechende Dauer zugesprochen.

§ 32 Waisenrente

- ¹ Die Kinder⁴⁾ einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.
- ² Die Waisenrente beträgt 20 Prozent
- a) der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
- b) der Altersrente der versicherten Person.
- ³ Vollwaisen erhalten eine doppelte Waisenrente.

^{1) § 16} VOR.

²⁾ Art. 17 und 21 BVG.

³⁾ SR <u>211.231.</u>

⁴⁾ Art. 252 ff. ZGB.

- ⁴ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu 70 Prozent invalid ist.
- ⁵ Die Pflegekinder der versicherten Person haben den gleichen Anspruch, sofern die versicherte Person für ihren Unter-
- ⁶ Der Anspruch auf Waisenrente wird durch deren Zahlung gemäss Weisung des gesetzlichen Vertreters¹⁾ oder des Inhabers der Obhut²⁾ erfüllt,³⁾ solange die Waise unmündig⁴⁾ ist.
- ⁷ Die Waisenrente ist für den Unterhalt der Waise bestimmt⁵⁾. Die Pensionskasse trifft geeignete Massnahmen, wenn der Unterhalt der Waise durch deren Zahlung gemäss Weisung des gesetzlichen Vertreters oder des Inhabers der Obhut in Frage gestellt ist⁶⁾.

§ 33 Lebenspartnerrente

¹ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer verstorbenen, aktiv versicherten Person hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die versicherte Person und der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin sind nicht verwandt und waren beim Tod der versicherten Person unverheiratet;
- b) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Pensionskasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person, der Pensionskasse zugestellt. Vorbehalten bleibt Absatz 8;
- der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin bezieht nicht bereits Hinterlassenenleisc) tungen einer Vorsorgeeinrichtung;
- d) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin hat das 45. Lebensjahr zurückgelegt und mit der versicherten Person während mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt an dem das offizielle Formular gemäss Buchstabe b der Pensionskasse eingereicht wurde, bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft zusammengelebt. Vorbehalten bleibt Absatz 4.
- ² Muss der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen Kind aufkommen, das Anspruch auf eine Waisenrente hat, so müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d nicht erfüllt sein. Absatz 4 ist nicht anwendbar.
- ³ Die versicherte Person hat der Pensionskasse die Auflösung der Lebensgemeinschaft und das Ende der Beistandspflicht schriftlich mitzuteilen. Eine versicherte Person kann nur für eine Person einen Unterstützungsvertrag einreichen.
- ⁴ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer nach Vollendung des ordentlichen AHV-Alters verstorbenen versicherten Person hat nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft bereits fünf Jahre (Absatz 1 Buchstabe d) gedauert hat, als die verstorbene versicherte Person das65. Lebensjahr vollendet hatte, und die Lebensgemeinschaft nachher ununterbrochen angedauert hat.
- ⁵ Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen der Pensionskasse hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der Pensionskasse die notwendigen Angaben zuzustellen. Dazu gehören namentlich:
- der Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person belegt wird, oder der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat;
- b) Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;
- Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder; c)
- weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen.
- ⁶ Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Pensionskasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Pensionskasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.
- ⁷ Das Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente ist der Pensionskasse spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person einzureichen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch.
- 8 Neueintretende Versicherte, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Pensionskasse auf dem offiziellen Formular gemäss Absatz 1 Buchstabe b der Pensionskasse einen rückwirkenden Beginn der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. Voraussetzung dafür ist, dass bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres noch eine Dauer der Partnerschaft von mindestens fünf Jahren möglich ist. Der rückwirkende Beginn der Lebenspartnerschaft muss entsprechend belegt werden.

Todesfallkapital ₹ 34

¹ Stirbt eine versicherte Person und werden keine Leistungen nach § 29, § 30, § 31 oder § 33 fällig, dann wird unter Vorbehalt von Absatz 4 an folgende begünstigte Personen ein Todesfallkapital ausbezahlt:

- an waisenrentenberechtigte Kinder (aufgeteilt zu gleichen Teilen);
- b) beim Fehlen von Personen gemäss Buchstabe a: an natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe b: an die übrigen Kinder der verstorbenen versicherten Person, welche die Voraussetzungen nach § 32 nicht erfüllen;
- beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss den Buchstaben a bis c: an die Eltern und die Geschwister.
- ² Das Todesfallkapital entspricht dem beim Tod geltenden versicherten Lohn, höchstens aber der Hälfte des beim Tod vorhandenen Vorsorgekapitals. Falls aufgrund dieser Regelung ein Betrag des Todesfallkapitals von weniger als 10 000 Franken resultiert, wird das Todesfallkapital auf den Mindestbetrag von 10 000 Franken festgesetzt.

Eltern Art. 304 ZGB, Beistand Art. 308 Abs. 2 ZGB, Vormund Art. 311 Abs. 2 ZGB.

Eltern Art. 301 ZGB, Pflegeeltern Art. 300 ZGB, Aufhebung der elterlichen Obhut Art. 310 ZGB. Vgl. auch Art. 289 ZGB. Art. 14 ZGB.

Vgl. dazu Art. 285 Abs. 2 und 3 ZGB.

Erfüllung der Unterhaltspflicht Art. 289 bis 292 ZGB.

- ³ Die versicherte Person hat der Pensionskasse Personen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d schriftlich anzugeben und mitzuteilen, an welche Personen innerhalb einer Personengruppe und mit welchen Teilbeträgen das Todesfallkapital ausbezahlt werden soll. Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird dieses innerhalb einer Personengruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- ⁴ Kein Anspruch auf ein Todesfallkapital an Personen gemäss Absatz 1 Buchstabe b besteht, wenn die versicherte Person der Pensionskasse die begünstigte Person nicht vorgängig schriftlich bekannt gegeben hat oder wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwerrente oder eine Lebenspartnerrente bezieht.
- ⁵ Personen nach Absatz 1 Buchstaben b bis d müssen ihre Ansprüche auf das Todesfallkapital innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Versicherten bei der Pensionskasse geltend machen. Nach Ablauf der sechs Monate erlischt der Anspruch.

3.2.3. Invalidenleistungen

§ 35 Grundlagen Invalidität

¹ Die Invalidität beurteilt sich in der Regel nach Bundesrecht¹⁾. Die Pensionskasse übernimmt grundsätzlich die Feststellung der eidgenössischen Invalidenversicherung.

§ 36 Gutachten

¹ Die Invalidität wird durch ein Gutachten festgestellt, wenn:

- a) die Feststellungen der eidgenössischen Invalidenversicherung auf offensichtlich falschen Sachverhaltsfeststellungen beruhen oder aus anderen offensichtlichen Gründen unhaltbar sind;
- b) die eidgenössische Invalidenversicherung die Ausrichtung einer Invalidenrente rechtskräftig abgelehnt hat und sich aus den Abklärungen und Akten der eidgenössischen Invalidenversicherung nicht feststellen lässt, ob und in welchem Umfang Invalidität besteht.
- ² Das Gutachten gibt Aufschluss über:
- a) die gesundheitlichen Beeinträchtigungen;
- b) die Ergebnisse der gesundheitlichen Behandlungsmassnahmen;
- c) die voraussichtliche Entwicklung der gesundheitlichen Beeinträchtigung;
- d) die Ergebnisse der Wiedereingliederungsmassnahmen;
- e) die Aussichten auf Erfolg von Wiedereingliederungsmassnahmen.
- ³ Die Pensionskasse beauftragt einen Vertrauensarzt oder eine Vertrauensärztin mit der Begutachtung. Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin erstellt das Gutachten:
- in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin, einer Berufsfachperson oder einem Berufsberater bzw. einer Berufsberaterin;
- b) und in Zusammenarbeit mit Fachärzten und Fachärztinnen, wenn aufgrund der Art der gesundheitlichen Beeinträchtigungen eine interdisziplinarische, konsiliarische Beurteilung angezeigt ist.

Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin und die Pensionskasse verständigen sich über die am Gutachten mitwirkenden Personen und Stellen.

- ⁴ Die Pensionskasse hört die betroffene Person vor der Erteilung des Auftrags zur Begutachtung an. Sie gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten.
- ⁵ Der Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin informiert die betroffene Person in geeigneter Weise über das Ergebnis der Begutachtung, wenn das Gutachten nach seiner oder ihrer Auffassung der betroffenen Person nicht ausgehändigt werden darf.

§ 37 Anspruch auf Invalidenrente

¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf

- a) eine ganze Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 70 Prozent invalid ist;
- b) eine Dreiviertelsrente, wenn sie zu mindestens 60 Prozent invalid ist;
- c) eine halbe Rente, wenn sie zu mindestens 50 Prozent invalid ist;
- d) eine Viertelsrente, wenn sie zu mindestens zu 40 Prozent invalid ist.
- ² Invaliditätsgrad, Beginn des Anspruchs und dessen Anpassung bei verändertem Invaliditätsgrad richten sich sinngemäss nach den bundesrechtlichen Bestimmungen²⁾.
- ³ Der Anspruch erlischt mit dem Tode der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität.

§ 38 Höhe der Invalidenrente

¹ Die ganze Invalidenrente entspricht 6.14 Prozent des massgebenden Altersguthabens; sie entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente. Die Dreiviertelsrente entspricht drei Viertel, die halbe Invalidenrente der Hälfte und die Viertelsrente einem Viertel der ganzen Invalidenrente.

² Das massgebende Altersguthaben besteht aus

- a) dem Altersguthaben³⁾, das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat, und
- b) der Summe der bis zum Alter von 65 Jahren fehlenden Altersgutschriften ohne Zinsen; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes berechnet.

§ 39 Invaliden-Kinderrente

¹ Die versicherte Person, die eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.

3) § 23 VOR.

¹⁾ Art. 6ff. des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG, SR 830.1).

²⁾ Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20).

- ² Die versicherte Person, die eine Teilinvalidenrente bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf drei Viertel, die Hälfte oder einen Viertel der ganzen Invaliden-Kinderrente.
- ³ Die Invaliden-Kinderrente ist für den Unterhalt des Kindes bestimmt¹⁾. Die Pensionskasse trifft geeignete Massnahmen, wenn der Unterhalt des Kindes durch die Zahlung der Invaliden-Kinderrente an die anspruchsberechtigte Person in Frage gestellt ist²⁾.
- ⁴ Die Bestimmungen dieses Reglements über die Waisenrente werden sinngemäss angewendet.

Altersguthaben bei Teilinvalidität

¹ Das Altersguthaben des Bezügers oder der Bezügerin einer Teil-Invalidenrente wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird für den Fall einer Reaktivierung wie für eine vollinvalide versicherte Person weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

3.3. Austrittsleistungen

ξ 41 Freizügigkeitsleistung

¹ Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Altersguthaben³⁾. Der Anspruch nach Artikel 17 FZG und das Altersguthaben nach BVG sind gewährleistet.

- ² Der Mindestbetrag nach Artikel 17 FZG umfasst:
- die eingebrachten Einkäufe und die Freizügigkeitsleistungen abzüglich der ausgerichteten freizügigkeitsähnlichen Leistungen, alles samt Zinsen, und
- b) die während der Beitragsdauer von der versicherten Person geleisteten Beiträge, ohne die Beiträge nach § 6 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn vom [Datum] und § 14 für die Anpassung der Renten an die Teuerungsentwicklung, ohne Zinsen samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Lebensjahr über dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent. Hat die versicherte Person während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht.

³ Im Fall einer Teilliquidation der Pensionskasse wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen⁴⁾. Die Verwaltungskommission regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einem Reglement über die Teilliquidation, das von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

Übertragung der Freizügigkeitsleistung und Barauszahlung

¹ Die Freizügigkeitsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt. Der Übertrittstermin ist der Pensionskasse rechtzeitig mitzuteilen.

² Ist die Überweisung nach Absatz 1 nicht möglich, hat die anspruchsberechtigte Person der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, so hat die Pensionskasse frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung⁵⁾ zu überweisen.

³ Die Freizügigkeitsleistung wird der anspruchsberechtigten Person auf Gesuch hin bar ausbezahlt, wenn

- a) sie die Schweiz endgültig verlässt, oder
- b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
- die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.
- ⁴ An anspruchsberechtigte Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin schriftlich zustimmt.

Freizügigkeitsähnliche Leistungen

¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der Pensionskasse sind:

- Vorbezug nach § 44;
- Verpfändung nach § 44; b)
- Zahlung zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche nach Artikel 22 FZG. c)

² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht⁶, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung.

³ Durch die Ausrichtung einer freizügigkeitsähnlichen Leistung wird das Altersguthaben (und anteilsmässig das Altersguthaben nach BVG) herabgesetzt. Durch die Rückzahlung einer freizügigkeitsähnlichen Leistung wird das Altersguthaben wieder erhöht.

Vorbezug und Verpfändung für selbstbenutztes Wohneigentum

- ¹ Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres:
- von der Pensionskasse einen Vorbezug verlangen;
- ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden.
- ² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig:
- für Wohneigentum zum eigenen Bedarf;
- zum Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, sofern die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

³ Der Vorbezug oder die Verpfändung darf den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht übersteigen. Hat die versicherte Person das 50. Lebensjahr überschritten, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Alter 50 Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktuellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden.

Vgl. dazu Art. 285 Abs. 2 und 3 ZGB.

Erfüllung der Unterhaltspflicht Art. 289 bis 292 ZGB. Art. 15 FZG. Art. 53d Abs. 3 BVG.

Art. 60 BVG.

FZG, SR 831.42.

- ⁴ Die Pensionskasse vermittelt auf Wunsch der anspruchsberechtigten Person eine Zusatzversicherung, welche die Einbusse des Vorsorgeschutzes durch Kürzung der Risikoleistungen deckt.
- ⁵ Die Pensionskasse kann für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Auslagen sind in jedem Fall zu vergüten.
- ⁶ Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist ihr Vorbezug nur zulässig, wenn ihr Ehegatte, ihr eingetragener Partner oder ihre eingetragene Partnerin schriftlich zustimmt.

4. Organisation

§ 45 Administrative Aufsicht

¹ Die Pensionskasse ist administrativ dem Finanzdepartement unterstellt.

§ 46 Bestand der Verwaltungskommission

- ¹ Die Verwaltungskommission besteht aus 14 Mitgliedern¹⁾.
- ² Ihr gehören als Vertreter oder Vertreterinnen der versicherten Person an:
- a) Sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen;
- b) Ein Vertreter oder Vertreterin der Pensionierten.

§ 47 Aufgaben der Verwaltungskommission

¹ Die Verwaltungskommission nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Pensionskasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Sie legt die Organisation der Pensionskasse fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung²⁾.

- ² Sie nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
- a) Festlegung des Finanzierungssystems;
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c) Erlass und Änderung von Reglementen;
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f) Festlegung der Organisation;
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Pensionskasse und über den allfälligen Rückversicherer:
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
- p) Festlegung des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebenden und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber.
- ³ Die Verwaltungskommission kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Sie sorgt für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder.

6. Schlussbestimmungen

§ 48 Änderungen

¹ Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von der Verwaltungskommission geändert werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

^{1) § 14} PKG.

²⁾ Art. 51a BVG.

IV.

Das Reglement tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Pensionskasse Kanton Solothurn in Kraft.

Solothurn, ... Im Namen der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn

Christian Wanner Präsident

Reto Bachmann

Direktor

Anhang 1: Richtwerte für maximale Einkäufe nach § 16 Absatz 3

Richtwerte für maximale Einkäufe nach § 16 Absatz 3 in Prozenten des aktuellen versicherten Lohnes. Die Richtwerte beziehen sich auf das Ende des Kalenderjahres. Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Richtwert	Alter	Richtwert
25	12%	45	417%
26	24%	46	449%
27	37%	47	484%
28	49%	48	520%
29	62%	49	557%
30	75%	50	595%
31	88%	51	633%
32	106%	52	675%
33	124%	53	717%
34	142%	54	760%
35	160%	55	804%
36	179%	56	849%
37	202%	57	896%
38	225%	58	944%
39	249%	59	994%
40	273%	60	1043%
41	298%	61	1094%
42	327%	62	1146%
43	357%	63	1189%
44	387%	64	1233%
		65	1256%

Die Richtwerte basieren auf einer Realverzinsung von 1.7%.

Anhang 2

Versicherte Löhne per 1.1.2012

VLöhne Verwaltung	227'777'086	42.9%
VLöhne Spitäler	127'025'172	23.9%
VLöhne Gemeinden	176'613'097	33.2%
Total	531'415'355	100.0%

	Kanton	Gemeinden	Angeschlossene Unternehmen	Total
Jahrgang 1988 und jünger	6'716'984	2'172'755	1'397'243	10'286'982
Jahrgang 1987 und älter	348'085'274	174'440'342	55'488'732	578'014'348
Total	354'802'258	176'613'097	56'885'975	588'301'330

Aufteilung Fehlbetrag und Berechnung der Annuitäten

Schulgemeinden	377'632'191
Kanton Spitäler Total Kanton	271'603'833 758'634'306
Kanton Verwaltung	487'030'473
Restbetrag	1'136'266'497
Anteil angeschl. Unternehmungen	43'872'823
Fehlbetrag 31.12.2011	1'180'139'320
Technischer Zins Zinssatz für Annuität	3.00% 3.50%

Barwert für 40-jährige Annuität 21.35507 (jährlich nachschüssig zahlbar)

Annuität Kanton Verwaltung	22'806'316
Annuität Kanton Spitäler	12'718'471
Total Annuität Kanton	35'524'787
Annuität Schulgemeinden	17'683'491
Annuität angeschl. Untern.	2'054'445

Total Annuitäten 55'262'723

H:FDSEKIPKSO\Rechtsetzung\PK-Gesetz\Botschaft\Anhang 3_120827.xlsxAnhang 3_120827.xlsx

S
0
G
드
5
<□

Kantonale Pensionskasse Solothurn

Kantonale Pensionskasse Solothurn	Solothurn		/ P / K /	S O	į			i c					
Rerechmingen für die Gemeinden	Gemeinden				Z	Zins tür Annuitat I Anzahl Jahre n		3.5%					
						Barwert (BW)		21.35507 für jähr	21.35507 für jährlich nachschüssige Annuität	Annuität			
	Total Einwohner 31.12.2011	Fehlbetrag Schulgemeinden 01.01.2012	Fehlbetrag pro Einwohner 01.01.2012	Fehlbetrag pro Gemeinde 01.01.2012	Summe vers. Löhne ab Alter 25 01.01.2012	Entlastung 3.5% jährlich re	ig 3.5% Einsparung jährlich iro Einwohner pro Jahr	$BW = \frac{1}{2}$	$(1-\sqrt{(1+i)^n})$				
KANTON Solothurn	257'393	377'632'191	1'467.14		174'440'342	6'105'411.97	23.7202	is is					
				<	+ 		2000	o the M	Annuitäten mit einer eir	falls 30% bzv	Annuitäten falls 30% bzw. 50% der Schuld Jährliche Mehrkosten nach mit einer einmalinen Zahlung getildt wird. Abzun der Einsnarung	ihrliche Mehrko	sten nach
GEMEINDE				Į <u>::u</u>	jährlich nachschüssig zahlbar		Linsparangen 1	Mehrkosten	30%	%	50% 50%	30%	20%
Olten	17:134			9	1'177'143		406'422	770'721	824,000		272	417'578	182'150
Solothurn	16'311			23'930'521	1'120'601		386'900	733'701	784'421	1 560'301	101	397'521	173'401
Grenchen	16'058 8'802			12'559'334	604'717		380'899	395'932	423'302		158	214'517	93'573
Biberist	8,000			11'737'120	549'617		189'762	359'855	384'732		608	194'970	85'047
Trimbach	6'365			9'338'346	437'289		150'979	286'310	306'103		345	155'124	999,29
Dornach	6'362			9'333'945	437'083		150'908	286'175	305/958	218'542	74.2 10.2	155'050	64'434
Derendingen	6.001			8'777'858	395'450		136'533	258'917	276'815		25	140'282	61,192
Oensingen	5'476			8'034'059	376'213		129'892	246'321	263'349		107	133'457	58'215
Bellach	5'177			7'595'384	355'671		122'799	232'872	248,970	_	336	126'171	22,037
Gerlafingen	4'875			7'152'308	334'923		115'636	219'287	234'446		162	118'810	51'826
Bettlach	4'815			7'064'2/9	330'801		114'213	216.588	195.155	165'401	101	117,177	51'113
vvangen bei Orten Schönenwerd	4 608			7'040'805	329'702		113'833	215'869	230'791		351	116'958	51.018
Dulliken	4'682			6,869,149	321'664		111'058	210'606	225'165	_	332	114'107	49'774
Hägendorf	4'639			6'806'062	318'709		110'038	208'671	223,097	-	155	113'059	49'317
Lostorf	3'831			5'620'613	263'198		90'872	172'326	184'239		550	93'36/	30.055
Niedergösgen	3,749			5,500,308	25/'565		176.88	168,638	176,929	5 128 782	78	89,667	39'111
Rreitenhach	3,563			5,227,420	244'786		84'515	160'271	171'350	_	93	86'835	37'878
Luterbach	3'337			4'895'846	229'259		79'154	150'105	160'481	•	330	81'327	35'476
Erlinsbach SO	3'216			4'718'322	220'946		76'284	144'662	154'662		173	78'378	34'189
Egerkingen	3'163			4'640'564	217'305		75'027	142'278	152'114	4 108'653	253 729	75'721	33,050
Selzach Hofstetten-Flüh	3.107			4 556 404	209'954		72,489	137'465	146'968		277	74'479	32'488
Kappel bei Olten	3,004			4'407'289	206'381		71'255	135'126	144'467		91	73'212	31,936
Subingen	2'933			4'303'122	201'504		69'571	131'933	141.052	100'752	752	71'481	31'181
Daniken Lohn-Ammannsons	2.749			3'811'630	178'862		65.207	116'863	124'942		44	63'317	27'619
Mümliswil-Ramiswil	2'499			3,666,383	171'687		59'277	112'410	120'18'		343	60,904	26'566
Gretzenbach	2'417			3'546'077	166'053		57'332	108'721	116'237		127	58,905	25'695
Deitingen	2'213			3'246'781	152'038		52'493	99'545	106'42/	72,007	919	53'934	975.27
Cheroscon	2134			3'108'870	147.580		50'263	95,317	101,906		06	51'643	22,527
Wolfwil	2'026			2'972'426	139'191		48'057	91'134	97.433		595	49'376	21'538
Büsserach	2,004			2'940'149	137'679		47'535	90'144	96,375		340	48,840	21,305
Neuendorf	1'925			2'824'245	132'252		45'661	86'591	92'576	66'126	26	46'915	20'465
Oberbuchsiten	1,908			2'/99'303	131'084		45.258	978.58	867.18		247	46 50 1	19'507
Münznall	1'835			2.546.955	119'267		43 52/	78'089	83'487		333	42'309	18'455
Recherswil	1,726			2'532'284	118'580		40'941	77'639	83,006	6 59'290	067	42,065	18'349
Laupersdorf	1'683			2'469'197	115'626		39'921	75,705	80,038		313	41.017	17'892
Kestenholz	1'675			2'457'460	115'076		39'731	74'45	80,553	3 57.538	258	40'334	17'594
Oberdorf	1,654			2,426,650	113'633		39'233	74'400	79'543		317	40'310	17'584
Gunzgen	1,641			2'407'577	112'740		38'925	73'815	78'918	8 56'370	370	39,993	17'445

		sten nach arung 50% 16'988 15'910 15'910 15'910 15'910 15'910 15'910 15'910 16'960 17'906 10'960 10'960 10'960 10'960 10'960 10'982	
		1 Abzug der Einspe 30% 30% 30% 38969 38758 38758 38787 34827 34827 34827 34827 34827 34827 34827 34827 34827 34827 37726 277710 27	
		Annuitaten falls 30% bzw. 50% der Schuld Jährliche Mehrkosten nach mit einer einmaligen Zahlung getilgt wird Abzug der Einspartung 30% 50% 50% 30% 30% 30% 50% 50% 64% 20% 30% 30% 30% 50% 66% 20% 30% 30% 30% 50% 20% 30% 30% 30% 30% 30% 30% 30% 30% 30% 3	
$\sqrt{(1+i)^n}$	_	Annuitäten falls 30% mit einer einmaliger mit einer einmaliger 30% 30% 30% 30% 30% 30% 30% 30% 30% 30%	
$BW = \frac{(1 - 1)^{-1}}{1 - 1}$		Netto- Mehrkosten 71'926 67'1926 67'1926 67'1926 67'1929 63'1874 62'18778 56'1947 57'1944 56'1947 57'1944 56'196 41'198 41'198 42'199 22'192 22'199	
g 3.5% Einsparung jährlich vo Einwohner pro Jahr	23.7202	Einsparungen 37'929 34'608 34'489 34'489 34'883 32'781 32'781 28'559 28'755 29'793 28'759 28'759 28'759 28'759 28'759 28'759 28'759 28'760 28'	
Entlastur	6'105'411.97	chüssig zahlbar	
Löhne ab Alter 25 01.01.2012	174'440'342	Annuität 109'855 109'855 109'855 99'895 99'895 99'895 99'757	
Fehlbetrag pro Gemeinde 01.01.2012		2:345:957 2:144:557 2:144:557 2:096:543 2:096:543 2:096:543 2:097:887 1:982'106 1:882'106 1:882'107 1:1668'138 1:882'137 1:1668'138 1:882'137 1:1668'138 1:1486'213 1:446'600 1:1416'720 1:120'895 1:123'090 1:123'090 1:123'090 1:123'090 1:129'88 1:128'231 1:120'895 1:128'231 1:120'895 1:128'231 1:120'895 1:123'090 1:230'930 1:240'92 1:268'233 1:268'233 1:268'233 1:268'233 1:268'233 1:268'233 1:268'233 1:268'233 1:268'233 1:268'233 1:268'233 1:268'233 1:268'233 1:268'233 1:268'233 1:268'233	
Fehlbetrag pro Einwohner 01.01.2012	1'467.14		
Fehlbetrag Schulgemeinden 01.01.2012	377'632'191		
Total Einwohner 5 31.12.2011	257'393	14599 14459 14459 11382 11382 11286 11286 11204 11132 11132 11132 11132 11132 1132 113	
NOTIVE	Solothurn	GEMEINDE Starrkirch-Will Rüttenen Nuglar-St. Pantaleon Lommiswil Härkingen Witterswil Härkingen Matzendorf Kriegstetten Bättwil Günsberg Obergerlafingen Welschenrohr Schnottwil Aeschi Stüsslingen Himmelried Ferschwil Büren Niederbuchsiten Himmelried Ferschwil Büren Stüsslingen Citterkofen-Ichertswil Hubersdorf Hubersdorf Walterswil Boningen Zullwil Holderbank Meltingen Aedermannsdorf Herbetswill Bolken Zullwil Holderbank Meltingen Aedermannsdorf Herbetswill Bolken Kineberg Nennigkofen Ggindel Wissen Kyburg-Buchegg Mühledorf Lüterswilelienthal	

	rung 50% 3.284 3.284 3.189 3.051 2.785 2.700 2.705 2.705 2.705 2.002 2.002 2.002 1.945 1.510 1.510 1.091 978	2'736'313
	ird Abzug der Einspa 30% 30% 7330 77311 6'994 6'985 6'177 5'216 4'630 4'630 4'630 4'630 4'630 4'630 2'510 2'510 2'510 2'542	6'273'007
	Annuitâten falls 30% bzw. 50% der Schuld Jährliche Mehrkosten nach mit einer einmaligen Zahlung getilgt wird Abzug der Einsparung 30% 50% 14'860 10'614 7'530 3'28 14'427 10'305 6'994 3'05 12'802 9'859 6'994 3'05 12'215 8'725 6'190 5'78 12'215 8'622 6'190 2'78 12'215 8'622 6'117 2'66 10'292 7'351 6'190 2'78 10'292 7'351 6'192 2'78 10'292 6'190 2'10'8 6'899 6'664 4'728 2'10'8 6'890 6'527 4'630 2'02'8 8'801 6'527 4'630 2'02'8 8'801 6'286 4'878 3'461 1'51'8 6'852 3'352 2'364 1'09'8 4'424 3'3180 2'242 9'74 4'424 3'3180 2'242 9'74 4'424 3'3180 2'242 9'74 4'424 3'3180 2'242 9'74 4'424 1'305 9'26 9'26 9'26 6'046 2'242 9'74 4'424 3'3180 2'242 9'74 4'424 1'305 9'26 9'26 9'26 9'26 9'26 9'26 9'26 9'26	8'841'730
$\frac{\sqrt{(1+i)^n}}{i}$	Annuitäten falls 30% 10% 14486 144427 13'802 12'600 12'215 12'071 10'292 9'714 9'330 9'137 8'801 8'801 8'864 6'829 4'953 4'665	12'378'424
$BW = \frac{(1-)^{2}}{2}$	Netto- 13'899 13'495 12'910 11'785 11'290 9'626 9'087 8'726 8'726 8'546 8'56 8'56 8'56 8'56 8'56 8'56 8'56 8'5	
g 3.5% Einsparung jährlich iro Einwohner pro Jahr 411.97 23.7202	Einsparungen 7:330 7:116 6:808 6:808 6:215 6:025 6:025 7:116 7:106 4:791 4:507 4:507 4:507 4:507 4:507 4:507 2:301 2:182	6'105'417
Entlastung 3.5% jährlich אינ 6'105'411.97		
Löhne 1 ab Alter 25 01.01.2012 174'440'342	Annuität jährlich nachschüssig zahlbar 21'229 20'611 19'718 19'718 17'444 14'702 17'878 13'053 13'053 12'053 12'053 12'053 12'053 12'056 6'664 6'101	
Fehlbetrag pro Gemeinde 01.01.2012	453:346 440:142 421:069 384:391 372:654 368:252 313:968 296:362 284:625 278:757 278:757 278:757 268:487 268:334 151:1115 142:313 134:977	377'631'576
Fehilbetrag pro Einwohner 01.01.2012 1'467.14		
Total Fehibetrag Einwohner Schulgemeinden 31.12.2011 01.01.2012 257:393 377'632'191		
Total Einwohner Sc 31.12.2011 257'393	309 300 267 265 274 274 194 190 190 190 190 193 38	sszahlen: tons Solothurn emeinden 2
KANTON Solothurn	GEMEINDE Eppenberg-Wöschnau Aetingen Beinwil Küttigkofen Hessigkofen Bibern Unterramsern Brügglen Gossliwil Hersiwil Tscheppach Balm bei Günsberg Aetigkofen Steinhof Gänsbrunnen Kammersrohr Niederwil	Datenquelle Bevölkerungszahlen: Amt für Statistik des Kantons Solothurn Wohnbevölkerung der Gemeinden Stichtag 31.12.2011 Erstellt: 22.03.2012/P. Rytz

Erstellt: 23.3.2012/A. Glutz, PKSO

Anhang 4: Buchungssätze

Tabelle 1: Einbuchung in die Bestandesrechnung der einzelnen Gemeinden per Übernahmezeitpunkt

Datum	Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag
1. Januar 2014	Beschlussfassung zur Vorinvestition und Schuldübernahme in der Investitionsrechnung	0.28.564.xx – Vor- investiton Tilgung Deckungslücke PKSO	2029.xx - Pensions- kassenver- pflichtungen PKSO	xx.xx
1. Januar 2014	Aktivierung Vorinvestition PKSO in der Bestandesrechnung	1164.xx - Vorinvestiton Tilgung Deckungslücke PKSO	xxx.690 - Aktivierung Vorinvestition Tilgung Deckungslücke PKSO	xx.xx

Amortisation der Verpflichtung

Nr.	Datum	Bezeichnung	Soll	Haben	Betrag
1	TT.MM.201x	Amortisation Vorsorgeteil (1 von 40 Raten)	0.028.304.xx - Personalversicherun gsbeiträge	100x.xx – Flüssige Mittel	xx.xx
2	TT.MM.201x	Zinsanteil bei 3.5 Prozent festverzinslich	940.322.xx – Zinsen auf langfristigen Schulden	100x.xx – Flüssige Mittel	xx.xx
3	TT.MM.201x	Abtragung Verpflichtung	2029.xx - Pensionskassenverp flichtung PKSO	1164.xx - Vorinvestition PKSO	xx.xx

Erläuterungen zu den Buchungsnummern:

- 1) Die Amortisation der Pensionskassenschuld ist unter Personalaufwand zu buchen.
- 2) Der Zinsanteil ist als ordentliche Verzinsung im Kapitaldienst des kommunalen Finanzhaushaltes zu buchen.
- 3) Mit jeder Amortisation ist die PKSO-Verpflichtung gegen das Sonderaktivum jährlich auszubuchen.